

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 28. April 2004 (GBl. S. 311)

Begründung und Erläuterung

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für den Erlass der Versammlungsstättenverordnung sind § 73 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung durch welche die oberste Baurechtsbehörde zum Erlass von Rechtsvorschriften über besondere Anforderungen, aber auch Erleichterungen für die baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung ermächtigt wird, die in § 38 Abs. 2 LBO beispielhaft aufgezählt sind.

Die neue Versammlungsstättenverordnung ist keine abgeschlossene Regelung. Grundlage auch für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten ist zunächst die Landesbauordnung in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung, deren Bestimmungen durch die VStättVO modifiziert und konkretisiert werden. Für Tatbestände, für die die VStättVO keine speziellen – erleichternden oder erschwerenden – Regelungen enthält, gelten unverändert die Vorschriften der LBO und gegebenenfalls anderer Verordnungen.

Die VStättVO verzichtet weitgehend auf die bisher mitgeregelten Betriebsvorschriften und arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, die ohnehin in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften geregelt sind. Aufgenommen sind dagegen die Betriebsvorschriften, die dem Schutz der Besucher bzw. Benutzer der Versammlungsstätten dienen und die Anforderungen des § 3 Abs. 1 LBO konkretisieren.

Die VStättVO - Fassung August 1974 - ist in Teile, Abschnitte und Unterabschnitte und insgesamt 133 Paragraphen gegliedert. Obwohl zusätzliche Bau- und Betriebsvorschriften für Mehrzweckhallen und Sportstätten aufgenommen wurden, konnte der Umfang der Vorschriften der neuen VStättVO um 85 Paragraphen auf nur 48 Paragraphen reduziert werden. Dabei wurde darauf geachtet, dass für Versammlungsstätten insbesondere das aus Gründen des Personenschutzes erforderliche Sicherheitsniveau gewahrt bleibt.

Die Begriffe „Mittelbühne“ und „Kleinbühne“ und die daran geknüpften speziellen Anforderungen entfallen künftig. Die VStättVO regelt die brandschutztechnischen Anforderungen an Szenenflächen zunächst unabhängig davon, ob sich diese unmittelbar im Versammlungsraum oder in einem vom Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus befinden. Erst für Bühnenhäuser mit Großbühnen gelten besondere Anforderungen. Auch die in der VStättVO a. F. enthaltenen besonderen Regelungen für Filmvorführungen sind entfallen, da die früher bei Filmmaterial gegebenen Brand- und Explosionsgefahren wegen der Verwendung neuer, teils elektronischer Vorführtechniken nicht mehr bestehen.

Die Teile 1 (Allgemeine Vorschriften) und 2 (Allgemeine Bauvorschriften) gelten für alle Arten von Versammlungsstätten. Zum Teil 1 gehören der Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen. Die Versammlungsstättenverordnung ist auf Versammlungsstätten einer bestimmten Größenordnung anzuwenden. Auf eine besondere Regelung für Rettungswege (bisher § 3 VStättVO a. F.) auf dem Grundstück wurde verzichtet.

In Teil 2 wurden die Regelungen über Anforderungen an die Bauteile von Versammlungsstätten neu gefasst. Auf Sonderregelungen für unterschiedliche Typen von Versammlungsstätten wurde dabei weitgehend verzichtet. Da der Schwerpunkt der Regelungen der VStättVO auf einer raschen Evakuierung der Versammlungsstätten liegt, konnten die Anforderungen an Bauteile abgemindert werden. Die Regelungen über die technischen Einrichtungen, insbesondere die Rauchabführung, die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen, wurden gründlich überarbeitet. Insbesondere das Rettungswegesystem ist unter Berücksichtigung dieser sicherheitstechnischen Anforderungen neu konzipiert worden und berücksichtigt künftig auch die spezielle Betriebsform von Ausstellungen und

Messen in Hallen. Neu aufgenommen wurden spezielle Regelungen für den neuen Bautypus multifunktionaler Mehrzweckhallen.

Der Teil 3 enthält die besonderen Bauvorschriften für Großbühnen und für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, insbesondere also für große Mehrzweckhallen und Sportstadion.

In Teil 4 sind die Betriebsvorschriften zusammengefasst. Die vier Abschnitte beziehen sich auf die Freihaltung der Rettungswege, die Brandverhütung, den Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Anwesenheitspflichten und Verantwortung und Pflichten des Betreibers oder Veranstalters.

Teil 5 regelt die zusätzlich vorzulegenden Bauvorlagen. Teil 6 regelt die für bestehende Versammlungsstätten erforderlichen Anpassungen und Teil 7 beinhaltet die Schlussvorschriften.

Soweit in der folgenden Erläuterung die Bezeichnung "a. F." benutzt wird, bezieht sie sich auf die VStättVO - Fassung August 1974.

2. zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1

Anwendungsbereich

(§§ 1, 20 Abs. 3 VStättVO a. F.)

Der Anwendungsbereich umfasst den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Die Art der Versammlungsstätte lässt sich mit Hilfe der Begriffsbestimmungen in § 2 ermitteln. Um die unterschiedlichen Gefährdungsgrade der verschiedenen Arten von Versammlungsstätten zu berücksichtigen, sind für die einzelnen Nutzungsarten verschiedene Besucherzahlen festgelegt worden. Die bisherige Abgrenzung der Versammlungsstätten, die der Verordnung unterworfen sind, hat sich bewährt und wurde daher im wesentlichen beibehalten.

An Versammlungsstätten, die wegen der geringen Zahl der Besucherplätze nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, können im Einzelfall auf Grund § 38 LBO besondere Anforderungen gestellt werden. Dabei können die einzelnen Regelungen der Versammlungsstättenverordnung als Anhalt dienen, wobei jedoch das Anforderungsniveau der VStättVO nicht überschritten werden sollte.

Der dem bisherigen § 1 Abs.1 Nr. 4 VStättVO a. F. entsprechende Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 enthält die Grundregel des Anwendungsbereichs für Versammlungsstätten in Gebäuden. Nr. 1 setzt für die Anwendung der VStättVO auf Versammlungsstätten einen Schwellenwert von 200 Besucher fest. Bei Überschreitung dieser Besucherzahl ist die VStättVO anzuwenden. Unabhängig davon, ob es sich um eine Versammlungsstätte mit oder ohne Szenenfläche handelt, stellt der Anwendungsbereich der Nummer 1 einheitlich nur noch auf die Besucherzahl von über 200 Besuchern ab.

Der Begriff "Besucher" entspricht im Wesentlichen dem Begriff "Zuschauer" oder "Zuhörer", also den an der Veranstaltung passiv beteiligten Personen. Personen, die über eine Eintrittskarte mit oder ohne Bezahlung Zutritt zur Veranstaltung haben, sind immer Besucher. Die an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen, wie Organisatoren, Darsteller, Orchestermitglieder, Ordnungsdienst, bühnentechnisches Personal, Service- und Küchenpersonal, zählen nicht zu den Besuchern. Zeitweise an Veranstaltungen aktiv beteiligte Besucher, so genannte "mitwirkende Zuschauer", z. B. vorübergehend zur Mitwirkung an einem Zauberkunststück auf die Bühne geholte Zuschauer, sind damit nicht "Mitwirkende" an der Veranstaltung, sondern bleiben "Besucher".

Aus der weiter gefassten Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 sowie der Klarstellung in § 2 Abs. 3 folgt, dass künftig auch Gaststätten mit mehr als 200 Besucherplätzen unter den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nr. 1 fallen.

Die Regelung der VStättVO a. F., wonach Kinos bereits ab 100 Besucherplätzen in den Anwendungsbereich der VStättVO fallen, wird aufgegeben, da von den heute verwendeten Vorführtchniken nicht mehr die Brandgefahren ausgehen, wie von alten Zelluloidfilmen. Kinos fallen daher ebenfalls erst ab 200 Besuchern unter den Anwendungsbereich der VStättVO.

Die bisherige schärfere Regelung des Absatzes 1 Nr. 1, 1. Halbsatz VStättVO a. F. wonach Versammlungsstätten mit Kleinbühnen oder Szenenflächen der Verordnung bereits dann unterliegen, wenn sie mehr als 100 Besucher fassen, entfällt. Auf die Anwendung auf Versammlungsstätten mit Szenenflächen schon ab 100 Besuchern kann verzichtet werden; bereits eine Musikdarbietung eines Alleinunterhalters in einer Gaststätte würde ansonsten die Anwendung der VStättVO auf Gaststätten mit mehr als 100 Besucherplätzen auslösen. Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen sowie Gaststätten mit einer entsprechenden Besucherzahl fallen somit unter Nummer 1, unabhängig davon, ob sie eine Bühne oder Szenenfläche haben.

Gegenüber der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 2 der VStättVO a. F. wird der Anwendungsbereich auf Versammlungsstätten im Freien in der Nummer 2 modifiziert. Die Formulierung der Nummer 2 verdeutlicht nun, dass das Vorhandensein baulicher Anlagen wesentliches begriffliches Merkmal von Versammlungsstätten im Freien ist. Versammlungsstätten im Freien fallen nur dann unter den Anwendungsbereich der VStättVO, wenn sie

1. mehr als 1 000 Besucherplätze haben,
2. Szenenflächen haben und
3. der Besucherbereich ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.

Ist ein Besucherbereich durch eine Abschränkung abgegrenzt, so erfüllt dies bereits das Merkmal Nr. 3. Damit wird klargestellt, dass die bloße Ansammlung von Menschen unter freiem Himmel, z. B. bei einem Straßenfest, nicht zur Anwendung der VStättVO führt. Eine Versammlungsstätte im Freien besteht teilweise aus baulichen Anlagen, wenn der Zugang oder Ausgang durch Öffnungen in fest oder vorübergehend errichteten baulichen Anlagen, wie Einfriedungen oder Abschränkungen, gesteuert wird.

Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4012) sowie Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte, fallen als zeitlich begrenzte Veranstaltung nicht unter den Begriff des "Freilichttheaters". Für derartige Veranstaltungen sind die öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 69 und 69 a GewO, einschlägig. Finden dagegen im Rahmen eines Volksfestes z. B. auf einer Szenenfläche Darbietungen vor mehr als 1 000 Besuchern statt und ist dieser Besucherbereich eingezäunt, so fällt jeweils dieser Teil des Volksfestes unter den Anwendungsbereich der VStättVO. Die auf Volksfesten zeitweise errichteten baulichen Anlagen unterliegen grundsätzlich den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Fliegende Bauten (§ 69 LBO). Von praktischer Bedeutung ist dies vor allem für die Rettungswege (§§ 6 und 7) und die Bestuhlung (§ 10) und für die Abschränkungen vor Bühnen und Szenenflächen (§ 29), für die nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahme (FIBauVwV) vom 10. September 1998 (GABl. S. 629) und deren Anlage 1 Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), Fassung Dezember 1997, andere Regelungen gelten.

Großveranstaltungen auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen oder privaten Grünflächen, die nicht eingezäunt sind und daher jederzeit und ungehindert über öffentliche Verkehrsflächen betreten oder verlassen werden können, fallen auch dann nicht unter den Anwendungsbereich der VStättVO, wenn sie Szenenflächen oder Tribünen haben. In diesem Fall ist Bauordnungsrecht nur auf die baulichen Anlagen der Szenenflächen und Tribünen (z. B. Richtlinie über Fliegende Bauten) anzuwenden. Dies schließt nicht aus, dass sich die für Großveranstaltungen zuständigen Ordnungsbehörden bei der Genehmigung derartiger Großveranstaltungen an den Vorschriften der VStättVO orientieren. Derartige Auflagen könnten auch von der Straßenbaubehörde z. B. bei der straßenrechtlichen Sondernutzungsgenehmigung für eine Veranstaltung auf einer gewidmeten Straßenfläche gemacht werden. Verlangen die jeweils für Sicherheit und Ordnung zuständigen Ordnungsbehörden aus sicherheitsrechtlichen Gründen bauliche Absperrungen zur Begrenzung der Besucherzahlen oder zur Steuerung der Besucherströme, dann hat dies zur Folge, dass die VStättVO nach Nummer 2 anzuwenden ist.

Die Nummer 3 ist redaktionell überarbeitet und entspricht dem Anwendungsbereich der bisherigen Nummer 3 der VStättVO a. F. für Sportstadien. Der Begriff Sportstadion ist in § 2 Abs. 12 definiert. Sportplätze ohne Besuchertribünen - das trifft für die zahlreichen Sportplätze kleiner Vereine meist zu; sie fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich der VStättVO, es sei denn, der Sportplatz wird z. B. auch als Freilichttheater genutzt. Die VStättVO ist auf Sportstadien erst anzuwenden, wenn diese mehr als 5 000 Besucher fassen. Gegenüber der VStättVO a. F. ist allerdings die Einschränkung des Anwendungsbereichs, die sich auf Sportstätten für Rasenspiele mit bis zu 15 Stehstufen bezieht, ersatzlos gestrichen worden.

Im **Absatz 2** ist die Bemessungsformel für die Anzahl der Besucher in der Versammlungsstätte festgelegt. Den im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der VStättVO eingegangenen Anregungen zu Nummer 1, der Bemessung vier Personen je m² Grundfläche zu Grunde zu legen, wurde nicht entsprochen, weil dies eine Überfüllung der Versammlungsräume und eine Überdimensionierung der Rettungswege zur Folge hätte. Lediglich bei Stehplätzen auf Stufenreihen, z. B. in Sportstadion wurde, der Praxis der Veranstalter, entsprechend eine größere Dichte zugelassen, mit der Folge, dass die Rettungswege entsprechend größer dimensioniert werden müssen. Für Innenräume ist eine Belegung mit vier Personen je m² jedoch weder praxisgerecht noch sicherheitsrechtlich vertretbar. Der Zweck der Regelung ist die Begrenzung der Personenzahl auf ein sicherheitsrechtlich unbedenkliches Maß.

Die Bemessungsformel ist von Bedeutung

1. für die Prüfung, ob eine Versammlungsstätte unter den Anwendungsbereich der VStättVO fällt,
2. für die Bemessung der lichten Breite der Rettungswege in allen ihren Teilen,
3. für die Eröffnung des Anwendungsbereichs einer speziellen Regelung der VStättVO.

Für alle Versammlungsräume mit fester Bestuhlung und ohne Bestuhlung ist §1 Abs. 2 Nr. 2 unter Berücksichtigung der nach Satz 2 nicht einzubeziehenden Flächen pauschal anzuwenden. Sowohl für Sitzplätze als auch für Stehplätze werden pauschal zwei Besucher je m² angesetzt. Die so pauschal ermittelte Besucherzahl ist maßgebend für das Rettungswegkonzept. Da die Staffelung der Ausgangsbreiten nach § 7 in Schritten von jeweils 0,60 m erfolgt, was einer Zahl von 100 Personen entspricht, genügt für den Zweck der Prüfung des Anwendungsbereichs ein pauschaler Ansatz.

Die Zahl der konkret auf Grund der Bauvorlagen für die betreffende Versammlungsstätte genehmigten Besucher ergibt sich aus dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 44) und darf nicht überschritten werden (§ 32). Betreiber von Mehrzweckhallen oder großen Sälen sollten sich bereits im Baugenehmigungsverfahren die verschiedenen Bestuhlungsalternativen genehmigen lassen, weil nachträgliche Änderungen des Bestuhlungsplans nur unter Berücksichtigung der durch den baulichen Bestand vorgegebenen Rettungswege möglich sind.

Lediglich bei Stehplätzen auf Stufenreihen, z. B. in Sportstadien wurde im § 1 Abs. 2 Nr. 3, der Praxis der Veranstalter entsprechend, eine größere Dichte zugelassen, mit der Folge, dass die Rettungswege entsprechend größer dimensioniert werden müssen.

Nummer 4 enthält eine besondere pauschale Bemessung für Ausstellungsräume in Ausstellungs- und Messehallen aber auch in anderen Gebäuden, in denen einzelne Räume als Ausstellungsräume genutzt werden. Gegenüber der Regelung der Nummer 2 erfolgt eine Abminderung auf einen Besucher je m². Ausstellungs- und Messehallen im Ausstellungsbetrieb sind überwiegend mit Ausstellungsständen auf Ausstellungsflächen (Legaldefinition siehe § 7 Abs. 5 Satz 1) belegt, die einen erheblichen Teil der Fläche in Anspruch nehmen.

Werden Messe- oder Ausstellungshallen nicht nur für Ausstellungen sondern auch für andere Veranstaltungen genutzt, so sind dafür die Bemessungsregeln der Nummer 1 bzw. Nummer 2 anzuwenden. Da dies zu größeren erforderlichen Ausgangsbreiten der Rettungswege führt, ist es zweckmäßig, dies bereits bei der Planung der Hallen zu berücksichtigen. Sind die Rettungswege von Ausstellungshallen nur nach Nummer 4 bemessen, hätte dies bei anderen Veranstaltungen infolge der Anwendung des Absatzes 4 ansonsten die Folge, dass wegen der geringeren Bemessung der Rettungswege nur eine Teilfläche der Halle für die Veranstaltung genutzt werden könnte.

Bei Gaststätten ist nach den Bemessungsregeln des Absatzes 2 zu prüfen, ob sie unter den Anwendungsbereich der VStättVO fallen. Aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 folgt für Gaststätten mit Sitzplätzen - also für Speisegaststätten, dass sie unter den Anwendungsbereich der VStättVO fallen, wenn die Gasträume ohne den für Besucher nicht zugänglichen Tresenbereich mehr als 200 m²

Grundfläche haben. Die Bemessungsformel ist dabei je ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes. Gaststätten mit Stehplätzen - wie Diskotheken - sind nach Nr. 2 zu bemessen und fallen somit bereits ab 100 m² Grundfläche unter den Anwendungsbereich der VStättVO.

Absatz 3 schränkt den Anwendungsbereich der VStättVO ein. Dies hat zur Folge, dass für die dort benannten baulichen Anlagen der § 38 LBO bzw. für Fliegende Bauten die auf Grund des § 69 Abs. 1 LBO erlassenen FIBauVwV und deren Anlage 1 - FIBauR anzuwenden sind.

Wie auch bisher nach Absatz 2 VStättVO a. F., fallen Räume, die für den Gottesdienst gewidmet sind, nach Nummer 1 nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Damit sind Kirchen, Moscheen und andere für den Gottesdienst förmlich gewidmete Räume von der VStättVO ausgenommen. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen, die den Widmungszweck nicht verlassen. Die Einbeziehung der nicht für den Gottesdienst gewidmeten Räume und Nutzungen in den Anwendungsbereich der VStättVO ist mit den Bestimmungen des Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung vereinbar, auf den Art. 140 des Grundgesetzes verweist. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 lautet "Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze." Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind daher den allgemeinen Bestimmungen des Bauordnungsrechtes in gleicher Weise unterworfen wie jeder andere.

Nur Unterrichtsräume für allgemein- und berufsbildende Schulen werden durch Nummer 2 aus dem Anwendungsbereich herausgenommen; diese unterliegen wiederum den Regelungen des § 38 LBO. Für Aulen, Mehrzweckhallen, Pausenhallen von allgemeinbildenden Schulen ist die VStättVO dagegen nur anzuwenden, wenn diese Räume unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 fallen. Universitäten mit ihren Hörsälen und sonstigen Versammlungsräumen fallen in den Anwendungsbereich der VStättVO.

Nach Nummer 3 sind in Museen lediglich die Ausstellungsräume aus dem Anwendungsbereich der VStättVO ausgenommen. Im übrigen ist die VStättVO auf Museen anzuwenden, wenn das Museum über weitere Versammlungsräume im Sinne des § 2 Nr. 3 (z. B. Foyer, Vortragssäle, Cafeteria) verfügt, die zusammen in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen. Räume, die ausschließlich für die Ausstellung von Kunst außerhalb von Museen bestimmt sind, wie z. B. Galerien, sind Ausstellungsräumen in Museen gleichgestellt.

Nummer 4 nimmt die Fliegenden Bauten aus dem Anwendungsbereich der VStättVO aus.

Werden bauliche Anlagen, die für eine andere Nutzung genehmigt sind, im Einzelfall als Versammlungsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 genutzt, sind die Bestimmungen der VStättVO entsprechend anzuwenden.

Die Regelung des **Absatzes 4** beinhaltet eine „Gleichwertigkeitsklausel“. Die Regelung stellt sicher, dass Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die in einem der Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt sind, im Geltungsbereich der VStättVO verwendet werden dürfen und sichert den freien Warenverkehr gemäß Artikel 28 bis 30 des EG-Vertrages. Voraussetzung für eine Verwendung derartiger in einem anderen Vertragsstaat hergestellter Bauprodukte ist, dass die Bauprodukte das nach der LBO und den Vorschriften aufgrund der LBO geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreichen. Der Nachweis der Verwendbarkeit der in anderen Vertragsstaaten produzierten Bauprodukte erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über Bauprodukte, insbesondere nach den Regelungen des Bauproduktengesetzes und der den §§ 17 bis 25 ff LBO entsprechenden Vorschriften.

Zu § 2 **Begriffe** (§ 2 a. F.)

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sind in diesem Paragraphen wichtige Begriffe definiert, die im Text der Verordnung mehrfach verwendet werden. Der überwiegende Teil der Begriffsbestimmungen bezieht sich auf Theater, Mehrzweckhallen und Studios.

Die Definition des Begriffs "Versammlungsstätte" in **Absatz 1** wurde im wesentlichen beibehalten. Die Formulierung stellt klar, dass das wesentliche Begriffsmerkmal die gleichzeitige Anwesenheit vieler

Menschen in einer baulichen Anlage ist, und zwar unabhängig davon, zu welchem konkreten Zweck sich diese Menschen versammeln. Das Wort "insbesondere" macht deutlich, dass die Aufzählung, welche Arten von Veranstaltungen typischerweise in einer Versammlungsstätte in Betracht kommen, nur beispielhaft und nicht abschließend ist.

Absatz 2 definiert den Begriff der "erdgeschossigen Versammlungsstätte" analog zur "erdgeschossigen Verkaufsstätte nach § 2 Abs. 2 Verkaufsstättenverordnung. Da für erdgeschossige Versammlungsstätten unabhängig von der Höhe des Geschosses wesentliche Erleichterungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und Baustoffe zugelassen werden, ist eine Definition des Begriffs erforderlich. Die Erleichterung des 2. Halbsatzes begünstigt alle Technikgeschosse. Dazu gehören die Geschosse, die der Unterbringung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen und von Feuerungsanlagen dienen, sowie die Geschosse mit speziellen veranstaltungstechnischen Anlagen und Einrichtungen. Die Definition der "erdgeschossigen Versammlungsstätte" kann auf jeden durch eine feuerbeständige durchgehende Trennwand in der Bauart einer Brandwand gebildeten erdgeschossigen Gebäudeteil (Brandabschnitt) gesondert angewendet werden.

Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, dass auch die dort genannten Räume grundsätzlich Versammlungsräume sind. Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen fallen nur dann unter den Begriff Versammlungsraum, wenn bei der Produktion Besucher anwesend sein können; dies ergibt sich aus der Definition des Absatzes 7. Foyers in Versammlungsstätten sind immer Versammlungsräume, Foyers in anders genutzten Gebäuden sind dann Versammlungsräume, wenn sie für Veranstaltungen genutzt werden.

Die Begriffsbestimmung der Szenenfläche nach **Absatz 4** entspricht im wesentlichen der bisherigen Definition des § 2 Abs. 5 Satz 2 VStättVO a. F.. Eine Unterscheidung nach der Lage der Szenenfläche vor und hinter einer Bühnenöffnung fällt künftig weg. Flächen für Darbietungen, die nicht mehr als 20 m² Grundfläche belegen, gelten nicht als Szenenflächen. Mit dieser Bagatellegrenze von 20 m² werden insbesondere Kleinkunst- oder Musikveranstaltungen im Gaststättenbereich privilegiert.

Absatz 5 fasst die für traditionelle Theatergebäude wesentlichen Definitionen zusammen und unterscheidet zwischen dem Zuschauerhaus in Nummer 1 und dem für Zuschauer regelmäßig nicht zugänglichen Bühnenhaus in Nummer 2. Die Nummer 4 stellt klar, dass es sich bei einer Bühne im bauordnungsrechtlichen Sinn um einen Raum und nicht um eine Fläche handelt und dass Ober-, Unterbühne sowie alle Bühnenerweiterungen, wie Seiten- und Hinterbühnen, zu diesem Raum gehören.

Die Nummer 5 enthält den neu definierten Begriff der "Großbühne". Die bisherigen Begriffe der Kleinbühne (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 VStättVO a. F.) und der Mittelbühne (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 VStättVO a. F.) entfallen. Bislang dienten zwei Merkmale zur Unterscheidung: die Bühnenfläche und die Lage der Decke des Bühnenhauses über der Bühnenöffnung. Kleinbühnen waren auf 100 m² Bühnenfläche begrenzt und durften keinen Schnürboden haben. Mittelbühnen waren auf 150 m² Bühnenfläche begrenzt und durften eine in der Höhe begrenzte Obermaschinerie haben, Vollbühnen waren alle Bühnen mit mehr als 150 m² Bühnenfläche oder mit Unter- oder Oberbühne.

Hat die Bühne mehr als 200 m² Bühnenfläche oder eine Oberbühne mit mehr als 2,50 m lichter Höhe oder eine begehbare Unterbühne, dann handelt es sich um eine Großbühne. Nur für diese Großbühnen schreibt § 22 ein eigenes Bühnenhaus vor.

Durch den Wegfall der Begriffe "Mittelbühne" und Kleinbühne" wird der Bestandschutz für diese Bühnen nicht berührt. Insbesondere bedeutet die Änderung der Rechtslage nicht, dass diejenigen „Mittelbühnen“, die künftig den Großbühnen zugerechnet werden, auf das Anforderungsniveau der Großbühnen nachgerüstet werden müssten. Bei wesentlichen baulichen Änderungen an bestehenden Mittelbühnen, insbesondere bei Modernisierungen ist jedoch zu beachten, ob die Bühne künftig als Großbühne einzustufen ist.

Nummer 6 definiert den Begriff der Unterbühne und stellt klar, dass es sich dabei um den unter dem Bühnenboden liegenden begehbaren Teil des Bühnenraums handelt. Der Raum unter dem hölzernen Bühnenboden erfüllt nur dann den Begriff einer Unterbühne, wenn er in aufrechter Körperhaltung begehrbar, also mindestens 2 m hoch, und zur Aufnahme einer Untermaschinerie, also der technischen Einrichtungen zur Bewegung der Hubpodien, Drehbühnen und Bühnenklappen, geeignet ist. Darauf, ob in dem Raum tatsächlich eine Untermaschinerie installiert ist, kommt es nicht an. Ist der Raum unter dem Bühnenboden nicht begehrbar, so erfüllt er nicht den Begriff einer Unterbühne. So sind

hydraulische Hubeinrichtungen in einem Konzertsaal, mit deren Hilfe einzelne Segmente der Szenenfläche in der Höhe verstellt werden können, dann nicht als Unterbühne zu bewerten, wenn der Raum unter diesen Segmenten zwar die Mechanik aufnimmt, jedoch nicht begehbar ist.

Ist der Raum unter dem Bühnenboden durch eine Decke im Sinne des § 3 Abs. 1 vom Bühnenraum abgetrennt, so handelt es sich nicht um eine "Unterbühne", sondern um einen Raum unter der Bühne. Der Raum zwischen dem Boden eines im Versammlungsraum aufgestellten Podiums und dem Boden des Versammlungsraums erfüllt nicht den Begriff einer Unterbühne.

Nummer 7 definiert die Oberbühne; das ist der über dem oberen Abschluss der Bühnenöffnung liegende begehbare Teilraum der Bühne, der z. B. der Aufnahme der Scheinwerferinstallation und des Schnürbodens dient. Darauf, dass diese Technik im Einzelfall installiert ist, kommt es nicht an.

Der Begriff der Mehrzweckhalle nach **Absatz 6** stellt auf die objektive Eignung der Halle für unterschiedliche Veranstaltungsarten ab und macht deutlich, dass eine Halle immer eine Überdachung voraussetzt. Auch eine Versammlungsstätte, deren Überdachung ganz oder teilweise geöffnet werden kann, erfüllt den Begriff der Mehrzweckhalle und nicht den Begriff einer Versammlungsstätte im Freien oder eines Sportstadions. Bei mehrfachen Nutzungsmöglichkeiten ist schon hinsichtlich der baulichen Anforderungen auf die Nutzung abzustellen, von der die größten Gefährdungen ausgehen können.

Zu den neuen Begriffsbestimmungen gehört in **Absatz 8** auch das "Foyer" als wichtiger Gebäudeteil eines Theaters oder einer Mehrzweckhalle. Foyers werden in der Regel als Empfangs- und Pausenräume genutzt und dienen zugleich der Erschließung der übrigen Versammlungsräume. Da Foyers mit den notwendigen Fluren ein Erschließungs- und Rettungswegsystem bilden, gelten ähnlich hohe Anforderungen wie an notwendige Flure. Da Foyers auch multifunktional genutzt werden können, sind sie zugleich auch Versammlungsräume im Sinne des Absatzes 3.

Im Vergleich zur alten Fassung sind in den Begriffsbestimmungen **der Absätze 9 bis 11** ferner die Unterschiedsmerkmale für Requisiten, Ausstattungen und Ausschmückungen neu aufgenommen worden. Soweit die VStättVO Begriffe nicht eigenständig definiert, werden die theatertechnischen Begriffe im Sinne der Begriffsbestimmungen der DIN 56920 Theatertechnik – Blatt 1 bis 3 – Ausgabe Juli 1970 und der Unfallverhütungsvorschriften verwendet. Die Begriffe „Requisiten“ und „Ausstattungen“ im Sinne der VStättVO sind auf die Szenenflächen beschränkt.

Die bestimmungsgemäße Einrichtung eines Versammlungsraumes (wie Möbel, Fenstervorhänge, Tischdecken, Sitzkissen) fällt nicht unter die Begriffe „Requisiten“ oder „Ausstattungen“. Die VStättVO stellt damit Anforderungen an diese nur auf Szenenflächen. Außerhalb von Szenenflächen bestehen Anforderungen an einzelne Einrichtungsgegenstände nur dann, wenn diese in der VStättVO ausdrücklich benannt sind (so in § 33 Abs. 2).

Der Begriff „Ausschmückungen“ umfasst auch Dekorationsgegenstände außerhalb der Szenenflächen.

Absatz 12 definiert den Begriff "Sportstadion". Die Begriffsbestimmungen der **Absätze 13 und 14** betreffen sowohl Sportstadion, als auch Mehrzweckhallen und Versammlungsstätten im Freien. Der Begriff "Tribüne", der neu aufgenommen wurde, ist insbesondere für Sportstadion und Mehrzweckhallen von Bedeutung. Er ist mit der Begriffsbestimmung für ortsveränderliche Tribünen der FIBauVwV (Ziffer 1.2.5 Anlage – FIBauR) abgestimmt. Der Begriff "Innenbereich" wurde in Absatz 14 neu definiert, da er sowohl für die Beurteilung der Rettungswege als auch für die baulichen Sicherheitsmaßnahmen von Bedeutung ist.

Teil 2

Allgemeine Bauvorschriften und Betriebsvorschriften

Abschnitt 1

Bauteile und Baustoffe

Zu § 3

Bauteile

(§§ 17, 18, 34 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 bis 4, 48, 49, 90 und 91 VStättVO a. F.)

§ 3 fasst die Anforderungen an die Bauteile, mit Ausnahme der in § 4 gesondert geregelten Dächer, unabhängig von der Größe und der Art der Versammlungsstätte zusammen. Die bisher in den einzelnen Abschnitten für unterschiedliche Versammlungsstätten besonders geregelten Anforderungen an Trennwände und Umfassungswände entfallen bis auf die in § 22 Abs. 2 besonders geregelte Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus der Großbühne.

Während der § 5 Abs. 3 Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 17. November 1995 (GBl. S. 836) in der jeweils geltenden Fassung eine Feuerbeständigkeit tragender Bauteile erst für sonstige Gebäude vorschreibt, schreibt **Absatz 1** dies für alle Versammlungsstätten mit mehreren Geschossen vor; insoweit sind die Anforderungen wegen der vielen an der Veranstaltung beteiligten Personen aus Gründen des Personenschutzes verschärft. Erleichternde Anforderungen durch die Zulassung von feuerhemmenden Bauteilen, wie sie die LBOAVO für alle Gebäude geringer Höhe unabhängig von der Zahl der Geschosse zulässt, gelten nur für erdgeschossige Versammlungsstätten. Die Anforderung feuerhemmend lässt sich bei den für Hallenbauten verwendeten Stahl- oder Aluminiumkonstruktionen durch einen entsprechenden Schutzanstrich erfüllen. Besteht eine Versammlungsstätte z. B. aus einem erdgeschossigen Zuschauerhaus mit Foyer und Zuschauerraum und einem davon durch eine feuerbeständige Trennwand abgeteilten mehrgeschossigen Bühnenhaus, so genügt für den erdgeschossigen Teil eine feuerhemmende Bauausführung, wogegen der mehrgeschossige Teil feuerbeständig ausgeführt sein muss.

Die Anforderungen des bisherigen § 17 VStättVO a. F. an Trennwände werden in den allgemeinen Teil übernommen. Nach **Absatz 3** müssen Trennwände regelmäßig feuerbeständig sein; dies gilt auch für die Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus; für die Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus einer Großbühne ist § 22 Abs. 2 zu beachten.

Die Aufzählung der Räume mit besonderen Brandgefahren in **Absatz 4**, für die erhöhte Anforderungen an Trennwände und Decken gelten, ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Vorgabe, wann Werkstätten, Magazine und Lagerräume vorhanden sein müssen, ergibt sich aus dem § 21 VStättVO. Für die Anforderungen an elektrische Betriebsräume wird auf die Verordnung des Innenministeriums über elektrische Betriebsräume – EItVO vom 28. Oktober 1975 in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Versammlungsstätten fallen unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der EItVO.

Die bisherigen erschwerenden Regelungen der §§ 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 sowie 48 Abs. 1 und 5 VStättVO a. F. entfallen ersatzlos. Die bisherige Regelung des § 47 Abs. 3 VStättVO a. F., wonach sich Bühnenerweiterungen zwar ohne Öffnungen an die Bühne anschließen dürfen, die Öffnungen von Bühnenerweiterungen ins Freie nach § 48 Abs. 5 VStättVO a. F. jedoch in feuerbeständiger Bauart geschlossen sein müssen, war widersprüchlich. Im Hinblick auf die für Bühnen erforderlichen technischen Einrichtungen (§§ 14 bis 21 und bei Großbühnen zusätzlich §§ 22 bis 25) wird die Regelung des § 48 Abs. 5 VStättVO a. F. nicht übernommen.

Die VStättVO enthält keine Sonderregelung gegenüber der Regelung für Brandwände nach § 26 Abs. 2 LBO i. V. m. § 7 Abs. 4 LBOAVO. Die Zulässigkeit größerer Abstände als 40 m ergibt sich unmittelbar aus § 7 Abs. 4 LBOAVO. Eine generelle Vergrößerung der Abstände wäre angesichts des mit der VStättVO verfolgten Schutzzieles nicht vertretbar. Auch für Versammlungsstätten gilt damit die Bildung von Brandabschnitten durch Brandwände nach § 26 Abs. 2 LBO i. V. m. § 7 Abs. 4 LBOAVO unmittelbar. Muss der Zuschauerraum aus betrieblichen Gründen eine größere Ausdehnung als 40 m haben, bedeutet dies, dass zwar als Abweichung nutzungsbedingt größere Abstände der inneren Brandwände zugelassen werden können. Bei einem Versammlungsraum mit einem Durchmesser von mehr als 40 m verbietet sich schon aus betrieblichen Gründen die Anordnung von Brandwänden mitten im Versammlungsraum. In einem solchen Fall sind jedoch die Umfassungswände des Versammlungsraumes als Brandwände auszuführen, damit Brandabschnitte gebildet werden. Ist die Umfassungswand des Zuschauerraumes eine Brandwand, so ist für die Türöffnungen zum notwendigen Flur oder Foyer die spezielle erleichternde Vorschrift des § 9 Abs. 1 anzuwenden und nicht die allgemeine Regelung des § 26 Abs. 2 LBO i. V. m. § 8 Abs. 2 LBOAVO.

Die Anforderung eines fugendichten Fußbodens in **Absatz 5** Satz 1 verhindert, dass sich in dem regelmäßig nicht zugänglichen Raum unter dem Fußboden der Szenenfläche Staub und Materialien ansammeln, die sich leicht entzünden lassen. Die Regelung des Absatzes 5 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 3 VStättVO a. F.. Auf die Forderung der Unzugänglichkeit von Hohlräumen unter der Bühne wurde verzichtet.

Die Regelung des **Absatzes 6** stellt Anforderungen an häufig vorkommende veränderbare Einbauten in Versammlungsräume, die nicht zu den tragenden Bauteilen des Gebäudes selbst gehören. Veränderbare Einbauten sind Tribünen oder Podien, die für eine variable Nutzung ständig im Gebäude bereitgehalten oder auch vorübergehend eingebracht werden. Werden Tribünen oder Podien, die fliegende Bauten sind und als solche eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) haben, vorübergehend in einem Versammlungsraum errichtet, werden sie dadurch zum veränderbaren Einbau und müssen etwaige zusätzliche Anforderungen an diese veränderbaren Einbauten erfüllen. Die Anforderung "nichtbrennbar" richtet sich nur an die Unterkonstruktion der Fußböden, nicht an die Fußböden selbst. Für kleinere Podien bis zu 20 m² greift die Erleichterung des 2. Halbsatzes.

Messestände, die als veränderbare Einbauten in Versammlungsräume eingebracht werden, werden von der Regelung nicht erfasst.

Tribünen, die fest mit dem Gebäude verbunden und damit Bestandteil des Gebäudes sind, wie Emporen oder Ränge, fallen dagegen nicht unter den Begriff Einbauten; diese Bauteile des Gebäudes müssen feuerbeständig sein, da es sich dann um eine weitere Geschossebene der Versammlungsstätte handelt, für die Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz gilt. Über die Zulässigkeit einer auf Dauer in eine Versammlungsstätte eingebauten Empore aus Holz oder als Holz/Stahlkonstruktion ist nicht unter Anwendung des Absatzes 6 zu entscheiden, sondern als Einzelfallentscheidung einer Abweichung.

Weitere brandschutztechnische Anforderungen an die Möblierung und Ausstattung von Versammlungsstätten ergeben sich aus den Betriebsvorschriften und unmittelbar aus der LBO bzw. LBOAVO, so z. B. für notwendige Treppenträume und notwendige Flure; die brandschutztechnischen Anforderungen an die Sitze und andere Einrichtungsgegenstände sind in der Betriebsvorschrift des § 33 geregelt.

Die Regelung des **Absatzes 7** ist wegen der besonderen Beanspruchung begehbare veränderbare Einbauten durch dynamische Belastungen erforderlich. Dies ist regelmäßig bei Tribünen und Podien gegeben und kann auch bei Ausstellungsständen in Betracht kommen.

Einrichtungen und Anlagen sind auf Grund des § 1 Abs. 1 LBO nur dann dem Bauordnungsrecht unterworfen, wenn in der LBO oder einer Verordnung auf Grund der LBO spezielle Anforderungen an die Einrichtungen und Anlagen gestellt werden. Da Tribünen, Podien oder Ausstellungsstände außerhalb von Gebäuden bauliche Anlagen sind, im Gebäude jedoch nur dann von den Anforderungen an das Gebäude erfasst werden, wenn sie fester Bestandteil des Gebäudes sind, müssen sie in diesem Fall in die Anforderungen an die Standsicherheit einbezogen werden. Die Regelung stellt daher klar, dass die erhöhten Anforderungen aus dynamischer Belastung für alle Tribünen und Podien gilt unabhängig davon, ob sie fest oder nicht fest eingebaut sind. Die DIN 1055 – Lastannahmen für Bauten - ist unter Ziffer 1.1 in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) verbindlich eingeführt und in diesem Fall anzuwenden.

Zu § 4

Dächer

(§ 49 a. F.)

§ 4 regelt die für Versammlungsstätten erforderlichen Besonderheiten der Dachkonstruktion. Soweit § 4 keine Sonderregelung trifft, ist im übrigen § 27 LBO i. V. m. § 9 LBOAVO anzuwenden.

Absatz 1 regelt die besondere Anforderung an die Tragwerke der Dächer von Versammlungsstätten. Da die Gebäude auch nach einer Evakuierung durch die Feuerwehr sicher begehrbar sein müssen, werden an die Tragwerke der Dächer Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt, sofern die Versammlungsstätten nicht gesprinkelt sind.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an das Dach. Der Einsatz brennbarer Dämmstoffe wird durch den § 5 Abs. 1 ausgeschlossen.

Absatz 3 enthält besondere Vorschriften für lichtdurchlässige Dachflächen.

Zu § 5

Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge (§ 19 VStättVO a. F.)

Der § 26 LBO i. V. m. § 7 Abs. 2 und 3 LBOAVO stellt nur in notwendigen Treppenträumen (§ 7 Abs. 2 LBOAVO) und notwendigen Fluren (§ 7 Abs. 3 LBOAVO) Anforderungen an die Bekleidung, Unterdecken und Dämmstoffe. Bei Versammlungsstätten ist es jedoch erforderlich, auch in den Versammlungsräumen und Aufenthaltsräumen derartige Anforderungen zu stellen.

Die Begriffe Wand- und Deckenbekleidungen sind materialneutral und beschreiben nur eine Bauart. Dazu gehören auch textile Wand und Deckenbespannungen, nicht jedoch unmittelbar auf die Wand oder Decke aufgebrachte sehr dünne textile oder andere Beschichtungen (z. B. Farbanstriche oder Tapeten). Besondere Anforderungen an textile Wandbespannungen (vgl. § 19 Abs. 3 und 5 VStättVO a. F.) entfallen künftig, da nichtbrennbare Stoffe in entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

Zukünftig dürfen nach **Absatz 1** nur noch Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden, da nur dadurch eine unbemerkte Brandweiterleitung hinter der Bekleidung oder im Dachbereich wirksam ausgeschlossen werden kann (Konsequenz aus der Auswertung des Flughafenbrandes Düsseldorf).

Während **Absatz 2** für Wandbekleidungen schwerentflammbare Baustoffe zulässt, bestimmt **Absatz 3**, dass abgehängte Decken und Deckenbekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche sind geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen (z. B. Nut- und Feder-Verbund) als Erleichterung zulässig. Diese Anforderung hat den Zweck, eine Kaminwirkung hinter oder über der Holzbekleidung wirksam zu unterbinden.

Die Erleichterungen für Holzbekleidungen gelten nur für gewachsenes Holz, nicht für künstlich hergestellte Holzverbundwerkstoffe wie Spanplatten, OSB-Platten, Lamine oder vergleichbare Bauprodukte. Mit Holzverbundwerkstoffen kann die grundsätzliche Anforderung der Schwerentflammbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 erfüllt werden, da ausreichend zugelassene Bauprodukte auf dem Markt sind.

Für die Wandbekleidungen in den Rettungswegen schreibt **Absatz 4** nichtbrennbare Baustoffe vor, die nach **Absatz 5** auch nicht brennend abtropfen dürfen. Soweit keine Rettungswege durch Foyers führen, sind diese wie Versammlungsräume zu behandeln und die Anforderungen des **Absatz 2** für Wände und **Absatz 3** für Decken entsprechend anzuwenden.

Da die Unterkonstruktionen nicht einsehbar sind, müssen sie nach **Absatz 6** zur Vermeidung von Brandweiterleitung, wie die Dämmstoffe nach Absatz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche gilt diese Anforderung nicht; zwar sind die Brandgefahren grundsätzlich die gleichen wie bei größeren Räumen, jedoch sind die Ausgänge aus dem Raum auf kurzem Weg erreichbar. Diese Erleichterung greift insbesondere bei kleineren Gaststätten. Abweichend von der LBO, die Anforderungen an Kabel und Leitungen nur in Rettungswegen stellt, regelt Satz 2 diese Anforderungen auch in Versammlungsräumen. Für Leitungsanlagen in Rettungswegen ist die Leitungsanlagenrichtlinie, die in der LTB unter Ziffer 3.7 (GABI. S. 1101) veröffentlicht wurde, zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass bis zur Bekanntmachung der Lüftungsanlagen-Richtlinie die Lüftungsanlagen nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Brandschutzanforderungen an Leitungen und Leitungsanlagen (VwV Leitungen) vom 2. Juli 1990, (GABI. 2001 S. 597) verwendet werden kann (siehe Liste der Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. 3.6).

Abschnitt 2

Rettungswege

Zu § 6

Führung der Rettungswege

(§§ 20 Abs. 1, 21, 23, 24, 26 Abs. 2 und 3, 43, 54 Abs. 1 bis 4 und Abs. 9 und 10 VStättVO a.F.)

Absatz 1 regelt in Satz 1 den Grundsatz, dass Rettungswege immer ins Freie führen müssen. Der Rettungsweg im Freien muss immer an der öffentlichen Verkehrsfläche enden; Rettungswege aus der Versammlungsstätte dürfen nicht in gefangene Innenhöfe ohne unmittelbaren Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Satz 2 benennt die Teile der Versammlungsstätte, die zum Rettungsweg gehören und somit der Bemessungsvorschrift des § 7 unterliegen. Balkone und Dachterrassen, die keine direkte Verbindung über notwendige Treppen auf das Grundstück haben und nur angeleitet werden können, sind in Versammlungsstätten als Rettungsweg nicht zulässig.

Abweichend von § 15 Abs. 3 LBO schreibt **Absatz 2** für Versammlungsstätten zwingend zwei bauliche Rettungswege vor. Satz 2 stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung des § 24 Abs. 2 VStättVO a. F. dar. Satz 2 stellt klar, dass notwendige Flure innerhalb einer Geschossebene sowohl in Fluchrichtung des ersten als auch in Fluchrichtung des zweiten Rettungsweges benutzt werden dürfen. Satz 3 betrifft sowohl den ersten als auch den zweiten baulichen Rettungsweg mit der Folge, dass auch Außentreppen als nicht eingehauste notwendige Treppen zulässig sind. Die bisher im § 54 Abs. 10 VStättVO a. F. enthaltene Regelung wurde in den allgemeinen Teil übernommen. Bauliche Rettungswege aus einem Geschoss sollten möglichst weit auseinander liegen. Dies gilt insbesondere für die baulichen Rettungswege von Versammlungsstätten in Kellergeschossen.

Absatz 3 lässt die Führung jeweils eines Rettungswegs durch eine Halle oder ein Foyer zu Ausgängen ins Freie zu, wenn dieses Geschoss jeweils mindestens einen weiteren davon unabhängigen baulichen Rettungsweg hat. Die Anzahl der weiteren Rettungswege hängt von der Zahl der Besucherplätze der jeweiligen Geschosse ab; für die Kapazität der durch das Foyer führenden Rettungswege ist ein Nachweis nach § 7 Abs. 4 zu führen. Im Zusammenhang von Absatz 2 und 3 bedeutet dies, dass die Führung von Rettungswegen aus einem oder mehreren Geschossen - z. B. über offene Treppen - durch ein Foyer oder eine Halle nur dann zulässig ist, wenn jedes dieser Geschosse über mindestens einen vom Foyer oder der Halle unabhängigen weiteren baulichen Rettungsweg verfügt. Bei diesem partiellen Verzicht auf einen notwendigen Treppenraum handelt es sich insoweit um eine Erleichterung gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 1 LBO. Eine solche durch ein Foyer geführte Treppe muss im übrigen dann die Anforderungen an eine notwendige Treppe erfüllen. Die Erleichterung des Absatzes 3 wird ferner durch die zwingende Vorschrift des Absatzes 4 eingeschränkt.

Unabhängig von Absatz 3 schreibt **Absatz 4** gesonderte Rettungswege für Geschosse mit mehr als 800 Besucherplätzen zwingend vor. Zweck der Regelung ist die getrennte Führung der Personenströme aus verschiedenen Geschossen zu den Ausgängen ins Freie oder auf eine gemeinsame Ausgangsebene. Die getrennte Führung dieser Rettungswege durch einen Raum (notwendiger Treppenraum oder ein Foyer nach Absatz 3), z. B. als Schachteltreppe nach § 8 Abs. 1, ist möglich. In der Ausgangsebene müssen die insgesamt erforderlichen Rettungswegsbreiten ins Freie uneingeschränkt vorhanden sein. Eine Trennung der Personenströme in der Ausgangsebene, z. B. durch Abschränkungen, ist nicht erforderlich.

Absatz 5 fordert zwei Ausgänge erst für Aufenthaltsräume von mehr als 100 m² Grundfläche und stellt insoweit eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung des § 21 Abs. 1 VStättVO a. F. dar. Im Zusammenhang mit § 7 Abs. 4 bedeutet dies, dass für Aufenthaltsräume bis 100 m² Grundfläche eine Türe mit 0,90 m Breite genügt. Zweck der Regelung ist es, die Fluchtwege aus dem Versammlungsraum so zu optimieren, dass sie möglichst in entgegengesetzte Richtung führen. Die Formulierung "möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge" stellt gegenüber § 21 Abs. 1 der VStättVO a. F. ("günstig gelegene") klar, dass ein objektiver Maßstab an die Beurteilung der Lage der Ausgänge anzulegen ist. Die schärfere Formulierung ist insbesondere deswegen erforderlich, weil die VStättVO deutlich längere Rettungswege im Versammlungsraum zulässt als die VStättVO a. F.

Die Regelung des **Absatzes 6** ist erforderlich, weil die Kennzeichnungspflicht nicht in der Landesbauordnung geregelt, aber eine Kennzeichnungspflicht bei Versammlungsstätten grundsätzlich erforderlich ist. Die Beleuchtung der Sicherheitszeichen ist in § 15 geregelt, die Ausführung der Rettungszeichen ergibt sich aus DIN 4844 Teil 1 bzw. aus den Vorschriften der Berufsgenossenschaft.

Zu § 7

Bemessung der Rettungswege

(§§ 20 Abs. 2, 21, 23 VStättVO a. F.)

Die Vorschriften über die Bemessung der Rettungswege werden gegenüber der VStättVO a. F. erheblich erleichtert. Die Regelung des **Absatzes 1** entspricht der bisherigen Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 VStättVO a. F., die von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang jedoch nur eine Weglänge von maximal 25 m zuließ. Im Hinblick auf die Anforderung an die Entrauchung ist eine Rettungsweglänge im Versammlungsraum von 30 m als Erleichterung vertretbar. Neu ist die Staffelung der Rettungsweglänge in Abhängigkeit von der Höhe des Versammlungsraumes. Die Regelung des Satzes 2 stellt auf die lichte Höhe der zu entrauchenden Ebene ab, für die dieses Privileg in Anspruch genommen wird und nicht auf die mittlere Höhe des gesamten Raumes. Der Bereich, für den die Verlängerung des Rettungsweges in Anspruch genommen wird, muss diese lichte Höhe über seine gesamte Fläche aufweisen. Bei Stufenreihen ist die lichte Höhe über der obersten Stufe maßgebend.

Gegenüber der bisherigen Praxis werden unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an den Rauchabzug, der Ausstattung mit automatischen Feuerlöschanlagen und der sonstigen sicherheitstechnischen Einrichtungen größere Rettungsweglängen zugelassen. Dies ist insbesondere bei großflächigen Hallen vertretbar, da diese regelmäßig auch eine größere Höhe und damit ein für die Beurteilung der Rauchentwicklung relevantes, größeres Volumen aufweisen. Die maximale Rettungsweglänge in einem Versammlungsraum ist auf 60 m in der Lauflinie begrenzt; spätestens dann muss ein notwendiger Flur, ein notwendiger Treppenraum, ein Foyer oder das Freie erreicht sein. Auf dem Flur oder dem Foyer darf die Lauflänge zusätzliche 30 m betragen.

Die Regelung des **Absatzes 2** Satz 1 entspricht der Regelung des § 54 Abs. 2 Satz 1 VStättVO a. F.. Satz 2 entspricht der Regelung des § 47 Abs. 5 VStättVO a. F. und reduziert gegenüber dieser die Breite des Ganges auf 1,20 m. Dies entspricht der Mindestbreite der Rettungswege nach Absatz 4. Bestehende Züge für Rundhorizonte, die bei bisherigen Mittelbühnen einen Gang von 1 m oder bei bisherigen Vollbühnen einen Gang von 1,50 m freigehalten, haben Bestandsschutz. Bei der Aufstellung von Dekorationen muss die Neuregelung jedoch beachtet werden.

Absatz 3 regelt die Rettungsweglänge im notwendigen Flur oder Foyer nunmehr im allgemeinen Teil der VStättVO. Die Regelung entspricht dem § 23 Abs. 1 Satz 2 und stellt gegenüber dem § 54 Abs. 4 Satz 1 VStättVO a. F. eine Erleichterung dar.

Absatz 4 Satz 1 regelt dass die Rettungswegbreiten immer nach der größtmöglichen Personenzahl der Versammlungsstätte, also der Besucher und der Beschäftigten, zu berechnen ist. Dabei ist zunächst eine raumbezogene Betrachtung vorzunehmen und die sich daraus für die Ausgänge ergebenden Rettungswegbreiten sind für die sich anschließenden notwendigen Flure und notwendigen Treppen zu addieren. Die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 4 VStättVO a. F., die bei der Zusammenführung von Rettungswegen aus verschiedenen Geschossen eine Abminderung für den anschließenden gemeinsamen Rettungsweg zuließ, wird nicht übernommen, da sie sich nicht bewährt hat. § 20 Abs. 4 VStättVO a. F. ging von der Vorstellung aus, dass eine Evakuierung im Gefahrenfall so gesteuert werden kann, dass sich die Personenströme aus verschiedenen Geschossen nicht überlagern. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es insbesondere beim Zusammentreffen der Personenströme auf Treppenabsätzen zu Stauungen auf den Treppen und zu Panikverhalten kommt. Da sich auch der Veranstaltungscharakter verändert hat und Versammlungsstätten aus wirtschaftlichen Gründen maximal ausgelastet werden, sind Abschlüsse bei der Ermittlung der Personenzahl nicht gerechtfertigt.

Der in Absatz 4 geregelten Mindestbreite von 1,20 m liegt das Modul des Entwurfs der "DIN-EN 13200-1:1998-06 'Zuschauertribünen' Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerbereichen" zu Grunde.

Das Ausgangsmodul unterstellt, dass für eine Person eine Durchgangsbreite von 0,60 m erforderlich ist und jeweils zwei Personen ohne gegenseitige Behinderung einen Rettungsweg nutzen können. Das Ausgangsmodul beträgt danach mindestens 2 x 0,60 m; nach DIN 18024 Teil 2 wäre ohnehin eine Mindestbreite von 0,90 m erforderlich.

Durch eine Türöffnung in der Breite des Ausgangsmoduls von 1,20 m können also jeweils zwei Personen gleichzeitig den Raum verlassen; 100 Personen benötigen dafür ca. 1 Minute. Für das Verlassen eines Raumes durch ein 0,60 m Modul benötigen also ca. 50 Personen 1 Minute. Da durch eine Türe von 0,80 m, 0,90 m oder 1 m Breite jeweils nur eine Person gehen kann, ändert sich diese Evakuierungszeit dafür nicht. Erst bei einer Verdoppelung auf 2 Module à 0,60 m verdoppelt sich auch die Durchgangskapazität.

Der Entwurf der DIN-EN 13200 Teil 1, Stand August 2001 sieht demgegenüber unter Nr. 7.2 als Entleerungszeit für Zuschaueranlagen maximal 8 Minuten an den Ausgängen vor, fordert jedoch eine Risikobetrachtung im Einzelfall. In Nr. 8 geht der Normentwurf davon aus, dass auf ebener Fläche 100 Personen in 1 Minute einen 1,2 m breiten Ausgang passieren können.

Das mit der Evakuierung im Gefahrenfall verfolgte Schutzziel kann jedoch nicht durch Normung vorgegeben werden, sondern ist durch den Gesetzgeber zu bestimmen. Aus diesem Grund geht Absatz 4 - insoweit abweichend von den Vorstellungen des Normenausschusses – bei Tribünen im Freien von einer Entleerungszeit von sechs Minuten und im Innenraum von einer Entleerungszeit von zwei Minuten aus.

Daraus ergeben sich die Mindestbreiten der Rettungswege je darauf angewiesener Personen, wie sie in den Folgenummern 1 bis 3 geregelt sind. Mit der Mindestbreite von 1,20 m und der weiteren Bestimmung in Absatz 4 Satz 2, dass Staffelungen nur in Schritten von 0,60 m zulässig sind, entspricht Absatz 4 vom Grundsatz her dem Rettungswegkonzept der künftigen DIN-EN 13200 Teil 1.

Würde eine Breite von nur 0,90 m oder 1 m zu Grunde gelegt, so bedeutet dies, dass jeweils nur eine Person den Raum verlassen kann, dadurch würden sich die Evakuierungszeiten verdoppeln. Die Sätze 5 und 6 sehen nur für Aufenthaltsräume unter 200 m² Grundfläche sowie für die Rettungswege im Bühnenhaus und von Arbeitsgalerien eine Erleichterung vor. Die Erleichterung für Aufenthaltsräume bis zu 200 m² Grundfläche ist wegen der kurzen Rettungsweglänge im Aufenthaltsraum vertretbar.

Bei der Bemessung der Rettungswege in den für Besucher zugänglichen Bereichen von Versammlungsstätten ist die sich aus der Berechnung nach § 1 Abs. 2 ergebende Besucherzahl heranzuziehen. Ein besonderer Zuschlag für das Personal (z. B. Ordnungs- oder Servicekräfte) erfolgt für diesen Besucherbereich nicht. Sind in Versammlungsräumen den Besuchern nicht zugängliche Szenenflächen eingerichtet, wie z. B. ein Podium im Konzertsaal, so sind die für die darauf agierenden Mitwirkenden erforderlichen Rettungswege gesondert zu ermitteln; für Bühnen und Bühnenhäuser gilt das Gleiche.

Die neue Bemessungsformel mit 1,20 m Breite je 200 Personen stellt gegenüber der bisherigen Bemessungsregel von 1 m je 150 Personen keine Erschwernis dar. Waren bisher für 1 200 Personen insgesamt 8 m Ausgangsbreite erforderlich, so sind es künftig nur noch 7,20 m Ausgangsbreite. Diese Reduzierung kann erfolgen, weil durch das Modulsystem die Rettungswege effektiver genutzt werden können und dadurch die Kapazität der Rettungswege erhöht wird.

Aus Absatz 4 Satz 2 ergibt sich unmittelbar das Verbot der Einengung der erforderlichen Rettungswegbreite. Das Freihalten der Rettungswegbreiten ist als Betriebsvorschrift in § 31 Abs. 2 geregelt.

Mit der Bemessungsvorschrift des Satzes 3 Nr. 1 werden die Versammlungsstätten im Freien und die nicht überdachten Sportstadien gegenüber der Regelung der Nummer 2 deutlich begünstigt. Diese Begünstigung nach Nummer 1 erfasst in Sportstadien nur die Rettungswege von den Tribünen und aus dem Innenbereich. Die Rettungswege von Aufenthaltsräumen im Gebäudeinnern fallen dagegen unter Nummer 2. Die neuen bautechnischen und architektonischen Entwicklungen führen dazu, dass Sportstadien mit beweglichen Dächern vollständig überdacht und damit Mehrzeckhallen werden. Soweit bei Veranstaltungen das Dach über dem Spielfeld komplett geöffnet ist und nur die Tribünen überdacht sind, führt dies zur Anwendung der Bemessungsregel der Nummer 1; soweit Veranstaltungen in der geschlossenen Halle stattfinden, führt dies zur Anwendung der Bemessungsregel der Nummer 2. Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung über die Breite der erforderlichen Rettungswege zu entscheiden ist, können diese in einem solchen Fall nur nach Nummer 2 bemessen werden. Für die die Tribünen umgebenden geschlossenen Aufenthaltsräume ist stets Nummer 2 anzuwenden.

Die Tatsache, dass derartige Dächer im Brandfall aufgefahren werden können – was aber ca. 30 Minuten in Anspruch nehmen kann - rechtfertigt nicht, die geschlossene Halle hinsichtlich der Bemessung der Rettungswege als Versammlungsstätte im Freien zu behandeln. Eine Bemessung der Rettungsweg von den Tribünen und dem Innenbereich ausschließlich nach Nummer 1 kommt allenfalls dann in Betracht, wenn technisch und rechtlich gesichert wäre, dass die Versammlungsstätte nur bei voll geöffnetem Dach genutzt wird und das Dach nur noch die Tribünen überdeckt. In Betracht kommt jedoch die Nutzung eines Teils der Besucherplätze bei geschlossenem Dach, wenn für die zu nutzenden Teilbereiche durch einen besonderen Bestuhlungsplan nachgewiesen wird, dass die

zugehörigen Rettungswege nach Nummer 2 bemessen sind. So kann z. B. ein Sportstadion, dessen Rettungswege nach Nummer 1 bemessen ist, bei geschlossenem Dach mit einer Veranstaltung mit Besucherplätzen ausschließlich im Innenbereich belegt werden, wenn die für diesen Bereich erforderlichen Rettungswege der Anforderung der Nummer 2 entsprechen.

Für Ausstellungshallen sieht **Absatz 5** ein besonderes Rettungswegkonzept vor, das den Bedürfnissen der Messe- und Ausstellungsbetreiber entspricht. Die auf der maximal 30 m tiefen Ausstellungsfläche zulässige Rettungsweglänge von 20 m wird bei Ausstellungshallen, die den Anforderungen des Absatzes 5 entsprechen, nicht auf die Länge des Rettungsweges angerechnet.

Satz 1 definiert den Begriff der "Ausstellungsfläche" als den Teil der Hallengrundfläche, auf dem Ausstellungsstände aufgestellt werden dürfen. In Ausstellungshallen wird die Ausstellungsfläche durch die als Rettungswege dienenden Gänge begrenzt. Die Geschossebenen mehrgeschossiger Ausstellungsstände sind daher nicht Ausstellungsfläche im Sinne dieser Definition. Die Definition gilt jedoch nicht nur speziell für Messe- und Ausstellungshallen, sondern in gleicher Weise für Ausstellungen in Mehrzweckhallen. Die 20 m zusätzliche und auf die Gänge anrechnungsfreie Rettungsweglänge auf der Ausstellungsfläche ist in Lauflinie zu messen; dies gilt für eingeschossige und mehrgeschossige Ausstellungsstände.

Die Regelung ermöglicht damit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 2 Hallen mit einer maximalen Rettungsweglänge auf den Gängen von 60 m bis zum Ausgang aus dem Versammlungsraum. Der Teil des Rettungsweges, der sich nicht mehr in der Halle befindet, jedoch einen notwendigen Flur im Gebäude darstellt, wird dabei nicht mit einbezogen. Dies ergibt sich daraus, dass sich Absätze 1 und 5 nur auf die Rettungsweglänge im Versammlungsraum beziehen und Absatz 3 die maximale zulässige Rettungsweglänge auf einem notwendigen Flur auf 30 m beschränkt.

Zu § 8 **Treppen** (§ 24 VStättVO a. F.)

Grundsätzlich gelten § 28 LBO i. V. m. §§ 10 und 11 LBOAVO. Bei Kellergeschossen ist zu beachten, dass die diesen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppenräume "innenliegende notwendige Treppenräume" im Sinne des § 11 Abs. 2 LBOAVO sind; in diese Treppenräume darf kein Rauch eindringen.

Werden nach § 6 Abs. 4 den Geschossen zugeordnete gesonderte Rettungswege erforderlich und müssen diese über notwendige Treppen geführt werden, so ließ die bisherige Regelung des § 23 Abs. 2 Satz 3 VStättVO a. F. Schachteltreppen - das sind mehrere, verschiedene Geschosse erschließende Treppen in einem gemeinsamen Treppenraum - nur ausnahmsweise zu. Diese Einschränkung wird aufgehoben, weil die Vorschrift des § 6 Abs. 4 nur den Zweck hat, die Personenströme über getrennte Rettungswege geschossweise zu steuern. Die Frage des Raucheintritts in den notwendigen Treppenraum ist in beiden Fällen gleich zu beurteilen, da die Anzahl der Öffnungen zu den Geschossen gleich ist. Die gleichzeitige Führung des ersten und des zweiten Rettungsweges aus einem Geschoss in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum ist jedoch nicht zulässig.

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 verzichtet Satz 2 bei notwendigen Treppen in Treppenräumen und bei Außentreppen auf die Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Treppen, verlangt aber, dass sie nichtbrennbar sind. Werden die Rettungswege von begehbaren Flächen veränderbarer Einbauten über Treppen geführt, so müssen diese die Anforderungen an notwendige Treppen erfüllen. Für diesen Fall enthält Satz 3 eine Erleichterung. Analog zur Regelung des § 3 Abs. 6 gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 nicht für Ausstellungsstände.

Zweck der Regelung des **Absatzes 3** ist es, die sichere Begehbarkeit der Treppen im Evakuierungsfall zu gewährleisten und die Personenströme zu ordnen und auf mehrere Treppen zu lenken. Der Begriff lichte Breite entspricht dem Begriff der "nutzbaren Treppenlaufbreite" DIN 18065 – Januar 2000 - Nr. 4.10. Die DIN 18065 ist unter Ziffer 7.1 der LTB als technische Baubestimmung eingeführt (GABI. 2000 S. 392).

Zu § 9

Türen und Tore

(§§ 21, 22, 25 und 55 VStättVO a.F)

Die VStättVO verzichtet künftig darauf, Sicherheitsschleusen (§ 59 VStättVO a. F.) zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus sowie zwischen notwendigen Treppenträumen für Besucher und Betriebsräumen im Keller vorzuschreiben.

Die Absätze 1 und 2 beschreiben die Anforderungen an die Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden und inneren Brandwänden von Versammlungsstätten. Für die Türen in der Trennwand zwischen Zuschauer- und Bühnenhaus einer Großbühne gilt jedoch die erhöhte Anforderung des § 22 Abs. 2 Satz 2.

Die Regelung fasst die bisher auch im besonderen Teil enthaltenen Vorschriften über die Anforderungen an Türen und Tore im allgemeinen Teil zusammen. Gegenüber den bisherigen Anforderungen der §§ 48 Abs. 5 und 52 Abs. 3 VStättVO a. F. werden die Anforderungen von feuerbeständig auf feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend erleichtert. Die Abminderung ist auch für die Tore zwischen Bühne und Bühnenerweiterung bei Großbühnen vertretbar, weil Großbühnen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben müssen.

Die **Absätze 3 bis 5** entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 24 Abs. 3 bis 5 VStättVO a. F. und des § 15 Abs. 3 bis 5 der Verkaufsstättenverordnung. Die Formulierung des Absatzes 3 stellt klar, dass die Türen der Rettungswege während der Anwesenheit von Personen nur für die Bereiche funktionsfähig sein müssen, in denen sich die Personen tatsächlich aufhalten. Damit wird bei Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen oder Gebäudeabschnitten ein abschnittsweiser Betrieb ermöglicht. Es müssen nicht ständig alle Türen in allen Rettungswegen der Versammlungsstätte jederzeit geöffnet werden können, sondern nur die Türen der (mindestens beiden) Rettungswege, die dem jeweils betriebenen Versammlungsraum oder Gebäudeabschnitt zugeordnet sind. Zentrale Entriegelungen sind nur zulässig, wenn sie die individuelle Entriegelung nicht ausschließen, sondern überlagern. Elektrische Verriegelungssysteme, mit denen die Türen in Rettungswegen leicht zu öffnen sind, sind in der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR – 1997-12, lfd. 6.19, Bauregelliste A, Teil 1, Mitteilungen des DIBt, Ausgabe 2002/1, Sonderheft Nr. 26 bzw. jeweils gültige Fassung der BRL) geregelt. Automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen, sind in der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR – 1997-12, lfd. 6.18, Bauregelliste A, Teil 1, Mitteilungen des DIBt, Ausgabe 2002/1, Sonderheft Nr. 26 bzw. jeweils gültige Fassung der BRL) geregelt.

Absatz 6 berücksichtigt das Interesse der Veranstalter an einer Eingangskontrolle. Drehtüren, Drehkreuze, insbesondere aber die neuen durch elektronische Kontrollsysteme gesteuerten Drehkreuze, erfordern eine Regelung, die sicher stellt, dass die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3

Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher

Zu § 10

Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

(§§ 14, 15, 16, 26 und 97 VStättVO a. F.)

In § 10 werden die bisher an verschiedenen Stellen der VStättVO a. F. enthaltenen Regelungen zusammengefasst. **Absatz 1** entspricht der Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 VStättVO a. F.. Satz 2 ist erforderlich, weil Gaststätten in den Anwendungsbereich der VStättVO aufgenommen sind, eine feste Bestuhlung dem Nutzungszweck der gastronomischen Bereiche aber widerspricht. Zugleich übernimmt Satz 2 die bisherige Regelung des § 15 Abs. 4 VStättVO a. F. für Logen in Form einer weiteren Erleichterung, in dem sie bis zu 20 Sitzplätze ohne feste Bestuhlung zulässt.

Absatz 2 enthält die Standardanforderung an die Sitzplatzbereiche, die bei Versammlungsstätten mit Großveranstaltungen aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Die Anforderung entspricht den Vorschriften des DFB für Bundesligaspiele.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 VStättVO a. F.. Die Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m entspricht dem Entwurf der DIN EN 13200. Aus der Modulbreite von 0,60 m (= Sitzbreite plus notwendiger Armraum) und der Tiefe des Podestes von ca. 0,85 m (= übliche Sitztiefe plus Durchgangsbreite) ergibt sich ein Platzbedarf von 0,51 m² je Sitzplatz. Für zwei Besucher also 1,02 m². Dies entspricht der Maßzahl von zwei Besuchern je 1 m² laut § 1 Abs. 2.

Die Blockbildung nach **Absatz 4** ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Sie entspricht den Anforderungen des DFB für Bundesligaspiele und der Regelung des Entwurfs der DIN EN 13200-1 Nr. 6.1. Satz 3 und 6. Abweichend vom DIN-Entwurf ist ein Gang vor der ersten Sitzreihe eines Blocks nicht zwingend vorgeschrieben, da dies insbesondere bei Stufenreihen nicht praxisgerecht wäre.

Absatz 5 beinhaltet gegenüber der bisherigen Regelung des § 15 Absätze 2 und 3 VStättVO a. F. eine Verschärfung. Die Verschärfung ist erforderlich, um die Bestimmung dem Entwurf der DIN-EN 13200-1 Nr. 6.2 Satz 5 anzupassen. Diese sieht für Versammlungsräume max. 20 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen und bei Versammlungsstätten im Freien max. 40 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen vor. Die geringfügige Erhöhung der Anforderung dient der schnelleren Evakuierung und unterstützt die höheren Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen. Die Blockbildung steht im direkten Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 27 bis 30. Eine gute Zugänglichkeit der einzelnen Besucherplätze unterstützt auch neuzeitliche Veranstaltungskonzepte, die zulassen, dass Besucher während der Veranstaltung den Platz verlassen können. Die Regelung greift nicht in den Bestandsschutz ein. Der bloße Austausch von Stühlen unter Beibehaltung des genehmigten Bestuhlungsplanes berührt nicht den Bestandsschutz.

Aus § 7 Abs. 4 ergibt sich eine Mindestbreite der Stufengänge und Ausgänge von 1,20 m. Bezogen auf eine Blockbildung von je 10 Sitzen beiderseits eines 1,20 m breiten Stufenganges ergeben sich somit 10 zulässige Reihen (2x10x10=200 Besucherplätze). Soll die Höchstzahl von 30 Reihen ausgeschöpft werden, bedeutet dies bei einer Gesamtzahl von 600 Besucherplätzen im Block, dass der Stufengang und der Ausgang jeweils 3,60 m breit sein müssen; alternativ wäre, bei Beibehaltung der Rettungswegbreite von 1,2 m, für jeweils 10 Reihen ein zusätzlicher Ausgang von 1,20 m Breite durch ein Mundloch erforderlich.

Satz 3 ist eine Sonderregelung insbesondere für Theater und entspricht der Regelung des bisherigen § 15 Abs. 3 VStättVO a. F.. Diese Sonderregelung ist nur anwendbar, wenn in einem Versammlungsraum zwischen den beiden an den Seitenwänden geführten Seitengängen die Sitze in nur einem Block angeordnet sind.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 16 VStättVO a. F. Der Weg von einem Tisch zu einem Gang ist jedoch von 5 auf 10 m verlängert worden. Dies ist jedoch nur vertretbar, wenn zugleich der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Tischen vorgeschrieben wird, damit eine Durchgangsbreite von ca. 50 cm gesichert ist. Die Fassung als Sollvorschrift ermöglicht unter Beachtung des mit der Begrenzung der Rettungswege verfolgten Schutzzieles die Reduzierung des Tischabstandes jedoch nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Weglänge.

Anforderungen an eine Zugänglichkeit und ausreichende Anzahl von Besucherplätzen für Rollstuhlfahrer waren schon im § 26 VStättVO a. F. vorhanden. Diese wurden durch den § 39 LBO (barrierefreie Anlagen) auf die gesamte Versammlungsstätte ausgedehnt. Konkretisiert werden diese Anforderungen durch die Einführung der DIN 18024-2 1996-11 – Barrierefreies Bauen, Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen - unter Ziffer 7.2 in der Liste der Technischen Baubestimmungen. Die Regelung entspricht DIN 18024 - 2 Nummer 13. Geeignet sind diese Plätze nur, wenn die Sichtbeziehung zur Szenenfläche oder Sportfläche ohne Beeinträchtigung möglich ist. Damit sind Plätze hinter sichtbehindernden Abschränkungen, Stützen oder Pfeilern oder unmittelbar vor erhöhten Podien ausgeschlossen. Überdachte Tribünen sind Versammlungsräume; für überdachte Tribünen von z. B. Sportstadien gilt somit die Regelung des Absatzes 7. Für nicht überdachte Tribünen greift § 39 LBO unmittelbar in Verbindung mit DIN 18024 - 2, wobei die Bemessung entsprechend Absatz 7 Satz 1 einen Anhalt bieten kann.

Die Regelung des **Absatzes 8** entspricht der Vorschrift des bisherigen § 22 Abs. 2 VStättVO a. F.. Sie ist erforderlich, da nur Stufengänge mit einer ununterbrochenen Folge von mindestens drei Treppenstufen zwischen zwei Ebenen von der DIN 18065 (Treppen) erfasst werden. Da Stufengänge mit nur jeweils einer oder zwei Stufen zwischen den Sitzplatzebenen möglich sind und Stufengänge immer Rettungswege sind, bedarf es einer speziellen Regelung. Die Bemessung wird an die Werte der DIN 18065 Tabelle 1 Zeile 4 Spalten 4 und 5 angepasst. Die farbige Kennzeichnung der Rettungswege

in großen Versammlungsstätten dient der Erkennbarkeit und der Durchsetzung der Betriebsvorschrift des § 31 Abs. 2.

Zu § 11

Abschrankungen und Schutzvorrichtungen

(§ 12, 17, 64 Abs. 2, 85 bis 89 VStättVO a. F.)

§ 11 fasst die bisherige Bestimmung über die Umwehrung nach § 12 VStättVO a. F. und die Regelung über Abschrankungen in den §§ 85 bis 89 VStättVO a. F. zusammen und ergänzt die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 LBO i. V. m. § 4 LBOAVO verschärfend. Während der § 4 Abs. 1 LBOAVO die Umwehrung erst ab 1 m Höhenunterschied der angrenzenden Fläche verlangt, sind nach § 11 Umwehrungen von tiefer liegenden Flächen erforderlich, wenn diese ca. 20 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen. Lediglich die Seiten, die aus Gründen der Nutzung offen bleiben müssen, sind nicht zu umwehren. Bei Bühnen ist dies die zum Zuschauer zugewandte Seite. Der Satz 2 Nr. 2 und 3 enthält Erleichterungen für die Umwehrungen, die unmittelbar vor Stufenreihen angeordnet sind. Weitere Erleichterungen für Besucherplätze enthält der **Absatz 3**.

Umwehrungen haben den Zweck, den Absturz zu verhindern. Das Risiko eines Absturzes wird ausschließlich von der Höhe der Umwehrung (Kippunkt) über der zu umwehrenden Fläche bestimmt. Die Erhöhung auf 1,10 m berücksichtigt die größere Körperhöhe des Menschen. Da sich in Versammlungsstätten regelmäßig auch Kleinkinder aufhalten können, ist eine Regelung erforderlich, die das Überklettern der Umwehrungen erschwert und das Durchfallen durch Lücken in der Umwehrung möglichst verhindert. Die Regelung ist der Anforderung des § 4 Abs. 4 LBOAVO angepasst worden.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen der Bestimmung des bisherigen § 16 Abs. 4 VStättVO a. F.. Die DIN 1055 Satz 3 Ziffer 7 Nr. 1.2 setzt für Abschrankungen eine Lastannahme von lediglich 1 kN/m fest. Dies ist bei Glaswänden und bei anderen Abschrankungen, die auch bei Gedränge nicht eingedrückt werden dürfen, zu niedrig. Die Regelung des Absatzes 4 formuliert die Anforderung unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Personengruppe" ohne die Zahl der Personen zu benennen. Sie lässt damit Platz für die Ausfüllung des Rechtsbegriffs durch Verwaltungsvorschrift oder durch DIN-Normung. Solange eine Überarbeitung der DIN 1055 im Hinblick auf die Anforderung nicht erfolgt ist, sind mindestens 2 kN/m anzusetzen. Eine Festsetzung höherer Anforderungen ist wegen des Risikos von einer Panik bei Massenveranstaltungen erforderlich. Der Entwurf der DIN EN 13 200-1 sieht in Nr. 8b eine unterschiedliche Bemessung in Abhängigkeit von der Bewegungsrichtung und dem Anbringungsort der Umwehrung vor, ohne konkrete Lastannahmen zu benennen. Die Verordnung setzt nur die Mindestlast fest, höhere Lasten hängen vom jeweiligen Lastfall ab und sind nach der Norm zu ermitteln. Die Regelung des Absatzes 4 ist auf die Abschrankungen in den den Besuchern zugänglichen Bereichen beschränkt. In den nur den Beschäftigten der Versammlungsstätte zugänglichen Bereichen, wie der Bühne, reichen die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der GUV 6.15 (=VBG 70 = BGV C1) aus.

Welche Schutzvorrichtungen nach **Absatz 6** erforderlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt im wesentlichen von der Art der Gefährdung ab. So ist bei Fußballspielen in der Regel nur eine Sicherung des Bereichs hinter dem Tor in der Breite des Strafraumes erforderlich. Satz 2 stellt klar, dass Besucher durch schwebende Lasten nicht gefährdet werden dürfen.

§ 12

Toilettenräume

(§§ 27, 36, 42, 52 und 66 VStättVO a. F.)

Im § 36 Abs. 1 LBO ist geregelt, dass jede Nutzungseinheit mindestens eine Toilette haben muss. Für Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein. Der § 12 VStättVO konkretisiert nun diese grundsätzliche Anforderung der LBO, da diese Regelungen aus hygienischen Gründen dringend erforderlich sind. Da sich die bisher vorgeschriebene Anzahl von Toilettenbecken bei Großveranstaltungen als nicht ausreichend erwiesen hat, werden hier höhere Werte festgesetzt. Die Regelungen der Sätze 4 und 5 ermöglichen eine flexible Handhabung nach der Art der Veranstaltung, bei Messveranstaltungen und vergleichbaren

Großveranstaltungen, insbesondere bei temporären Versammlungsstätten im Freien. Bei Großveranstaltungen im Freien müssen gegebenenfalls mobile Toiletten eingerichtet werden.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 27 VStättVO a. F..

Zu § 13

Stellplätze für Behinderte

(§ 6 Abs. 2 VStättVO a. F.)

Die neue Regelung stellt nicht nur auf „Schwerbehinderte“ oder "Benutzer von Rollstühlen" ab, sondern allgemein auf Behinderte im Sinne des § 39 LBO.

Gegenüber dem § 6 Abs. 2 VStättVO a. F., der bereits bisher mindestens „drei Prozent der Stellplätze für Schwerbehinderte“ vorschreibt, sieht § 13 künftig eine von der Bemessung der notwendigen Stellplätze unabhängige, feste Bemessung der Stellplätze für Behinderte vor.

Da die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 16. April 1996 (GABl. S. 289) je nach Art der Versammlungsstätte unterschiedliche Richtzahlen festschreibt (z. B. unter Ziffer 4.1 allgemein für Versammlungsstätten 1 Stellplatz für 4 – 8 Sitzplätze, unter Ziffer 5.2 für Sporthallen 1 Stellplatz je 50 m² Sportfläche und zusätzlich je ein Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze) ist es nicht zweckmäßig, die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen an die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze zu binden. Wäre nur eine geringe Zahl notwendiger Stellplätze nachzuweisen, dann hätte dies zur Folge, dass auch entsprechend weniger Stellplätze für die Fahrzeuge behinderter Personen zur Verfügung stünden.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen ist damit gleichbleibend, auch wenn die Stellplatzanforderungen im übrigen auf Grund der VwV Stellplätze durch die Anrechnung des ÖPNV entsprechend reduziert wird.

§ 10 Abs. 7 reserviert mindestens ein Prozent der Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer. Dies schließt nicht aus, dass auch andere Besucherplätze durch Behinderte, die nicht Rollstuhlbenutzer sind, in Anspruch genommen werden. Aus § 10 Abs. 7 ergibt sich, dass eine Versammlungsstätte mit 1 000 Besucherplätzen mindestens 10 Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer haben müsste. Für diese 10 Besucherplätze müssen somit mindestens 5 besondere Stellplätze zur Verfügung stehen. Da Rollstuhlbenutzer überwiegend auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen sind, erscheint eine weitere Reduzierung nicht angebracht. Für die Ausführung der Stellplätze ist DIN 18024-2 zu beachten.

Abschnitt 4

Technische Einrichtungen

Zu § 14

Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

(§ 103 Abs. 3 VStättVO a. F.)

Absatz 1 bezeichnet alle sicherheitstechnischen Anlagen, für die eine Sicherheitsstromversorgung gefordert wird. Sie soll eine Stromversorgung der sicherheitstechnisch erforderlichen Einrichtungen bei Stromausfall, aus welcher Ursache auch immer, sicherstellen. Die konkrete Ausführung der Sicherheitsstromversorgungsanlage richtet sich nach DIN VDE 0108. § 108 VStättVO a. F. hat bisher vorgesehen, dass Aufzüge an eine Sicherheitsstromversorgung anzuschließen sind; diese Regelung entfällt künftig, da sie mit der Regelung der Brandfallsteuerung nach § 20 Abs. 4 nicht vereinbar ist. Von einer Aufnahme der Aufzüge mit Brandfallsteuerung nach § 20 Abs. 4 sowie der Feuerschutzabschlüsse in die Regelung des Absatzes 1 wurde abgesehen, weil sich die Sicherheitsstromversorgung für die Aufzüge mit Brandfallsteuerung sowie die Feuerschutzabschlüsse unmittelbar aus den dafür geltenden technischen Regeln oder Zulassungen ergibt.

Die Regelung des **Absatzes 2** stellt klar, dass die Leitungsanlagen-Richtlinie auch auf die Installationsschächte und – kanäle sowie Abschottungen von vorübergehend verlegten beweglichen

Kabeln und Leitungen anzuwenden ist. Die Vorhaltung dieser baulichen Vorkehrungen ermöglicht die flexible Nutzung bei wechselnden Veranstaltungen. Kabeldurchführungen durch Brandwände können z. B. durch Brandschutzkissen abgeschottet werden. Es ist nicht zulässig, Kabel vorübergehend durch Brand- oder Rauchschutztüren zu verlegen und dadurch deren Schutzfunktion zu beeinträchtigen.

Die Regelung des **Absatzes 3** stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung des § 107 VStättVO a. F. dar. Im Hinblick auf die heutige Steuer- und Regelungstechnik sind die scharfen Anforderungen des § 107 VStättVO a. F. nicht mehr erforderlich. Absatz 3 ist daher auf den Zweck beschränkt, zum einen den Schutz der Besucher bei im Versammlungsraum aufgestellten elektrischen Schaltanlagen zu gewährleisten und zum anderen eine Manipulation von Schaltanlagen, wie Verteiler, Dimmer und andere Sicherungs- und Steuerungseinrichtungen, durch unberechtigte Besucher auszuschließen. Im übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Blitzschutzanlagen nach **Absatz 4** sind erforderlich, weil Versammlungsstätten zu den baulichen Anlagen gehören, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Die Regelung dient der Vermeidung von Brand und von schweren Schäden an sicherheitstechnischen Einrichtungen. Sie dient damit zugleich der Vorbeugung von Panik bei Massenveranstaltungen.

Zu § 15

Sicherheitsbeleuchtung (§ 106 VStättVO a. F.)

Der Text wurde gestrafft und redaktionell überarbeitet. **Absatz 1** ist schutzzielorientiert formuliert. Eine spezielle Regelung der Beleuchtungsstärken ist nicht erforderlich, weil sich dies im Einzelnen aus der DIN VDE 0108 Teil 2, Versammlungsstätten, Abschnitt 6 Nr. 2.2 sowie DIN VDE 0108 Teil 1 Tabellen 1 und 2 zu Abschnitt 3.3.2 ergibt. Im übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Zu § 16

Rauchableitung (§§ 30, 41 und 51 VStättVO a. F.)

Die Vorschrift über die Rauchableitung wurde gegenüber den bisherigen Regelungen gestrafft, schutzzielorientiert formuliert und an der Gesamtkonzeption des Brandschutzes ausgerichtet.

Die Rauchableitung dient ausschließlich der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Dagegen wird der Personenschutz im Brandfall - wie auch bei der Verkaufsstättenverordnung – insbesondere durch eine schnelle Evakuierung der Versammlungsstätte verwirklicht. Demzufolge liegt der Schwerpunkt des Personenschutzes auf der Bemessung und Führung der Rettungswege.

Absatz 1 Satz 1 schreibt für alle Versammlungsräume und sonstigen Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche vor, dass diese Räume entrauchet werden müssen. Die Entrauchung kann prinzipiell durch das Öffnen von Fenstern, von Rauchableitungsöffnungen oder durch Einschalten von Rauchabzugsanlagen erfolgen. Für kleinere Räume bis 200 m² Grundfläche genügt das Anforderungsniveau des § 34 Abs. 2 LBO.

Absatz 2 beinhaltet eine Erleichterung in Form einer pauschalen Regelung für Räume unter 1 000 m² Grundfläche. Absatz 2 ist somit eine gegenüber Absatz 3 spezielle Sonderregelung für Räume bis zu 1 000 m² Grundfläche; in diesem Fall muss also keine raucharme Schicht von mindestens 2,5 m Höhe nachgewiesen werden. Die Formulierung „genügen“ stellt dies klar. Satz 1 schreibt Rauchableitungsöffnungen von mindestens 1 % der Grundfläche des Raumes vor. Als Alternative zu den Rauchableitungsöffnungen werden für die Entrauchung günstig angeordnete Fenster und Türen zugelassen; wegen der gegenüber Rauchableitungsöffnungen schlechteren Wirksamkeit muss deren freie Öffnungsfläche das Doppelte betragen.

Die Vorschrift beinhaltet ferner eine Pauschalregelung für mechanische Rauchabzugsanlagen. 36 m³/h (= 0,01m³/s) je m² Grundfläche bedeuten bei einem Raum von 200 m² Grundfläche eine Abluftleistung von 2 m³/s und bei einem Raum von 400 m² Grundfläche eine Abluftleistung von 4 m³/s und bei einem Raum von 1 000 m² Grundfläche eine Abluftleistung von 10 m³/s. Auch bei dieser Alternative ist ein Nachweis einer rauchfreien Schicht gemäß Absatz 3 nicht erforderlich.

Für Versammlungsräume und andere Aufenthaltsräume mit mehr als 1 000 m² schreibt Absatz 3 Rauchabzugsanlagen vor, deren Bemessung nach den technischen Regeln oder mit ingenieurtechnischen Methoden nachzuweisen ist. Nach Absatz 3 ist zur Erreichung der Schutzziele auf allen zu entrauchenden Geschoss- oder Emporenebenen eine raucharme Schicht von mindestens 2,5 m erforderlich. Die raucharme Schicht ist erforderlich, um einen sicheren und wirkungsvollen Einsatz der Feuerwehr zu ermöglichen; nur so ist im Brandfall eine rasche Suche nach in den Räumen verbliebenen Personen und Brandherden gewährleistet. Die 2,5 m raucharme Schicht berücksichtigt die durchschnittliche Körperhöhe des Menschen und einen Sicherheitsbeiwert. Grundsätzlich sind alle Ebenen zu entrauchen, auf denen sich Personen - seien es Besucher oder Beschäftigte - regelmäßig aufhalten können. Zu den zu entrauchenden Ebenen gehören somit auch die Ränge und Emporen in den Versammlungsräumen. Die Rauchabzugsanlagen müssen daher so angeordnet und bemessen sein, dass sie in einem Zuschauerraum mit mehreren Rängen nicht nur das Parkett, sondern auch alle Ränge bis in eine Höhe von 2,5 m über dem jeweiligen Fußboden raucharm halten können. Für Ebenen, die nicht für den regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind oder die nur im Fall von Wartungsarbeiten betreten werden, wie Technikgeschosse oder Arbeitsgalerien, ist die Freihaltung einer raucharmen Schicht von 2,5 m dagegen nicht erforderlich.

Wegen der grundsätzlich gleichen Problemstellung der Rauchableitung aus großen Hallen, können die Grundgedanken des Normentwurfs DIN 18232 - 1 bis - 5 auch bei der Bemessung der Rauchableitung aus Versammlungsstätten herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Versammlungsstätten regelmäßig deutlich geringere Brandlasten bestehen als z. B. in Industriebauten. Im Einzelfall kann daher eine gutachterliche Bewertung nach wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Erkenntnissen zweckmäßig sein.

Da für Großbühnen eine automatische Sprühwasserlöschanlage vorgeschrieben ist, kann auf den in der bisherigen Bemessungsvorschrift systematisch mit berücksichtigten Wärmeabzug verzichtet und von den festen Bemessungsregeln von 3 % bei Mittelbühnen (§ 30 Abs. 2, § 41 Abs. 1 VStättVO a. F.) und 8 % bei Vollbühnen (§ 51 Abs. 1 VStättVO a. F.) abgegangen werden.

Absatz 4 regelt die Entrauchung der notwendigen Treppenträume.

Absatz 5 regelt die Anordnung der Rauchableitungsöffnungen. Die Sätze 1 bis 3 entsprechen hinsichtlich der Anordnung den bisher in den §§ 30, 41 und 51 VStättVO a. F. enthaltenen Bestimmungen. Satz 4 ergänzt die Bestimmung des Absatzes 3 hinsichtlich der Lage der für die Rauchableitung mit berücksichtigten Fenster, ist jedoch auch in dem Fall zwingend zu berücksichtigen, in dem eine Bemessung nach Absatz 2 erfolgt. Die für die Entrauchung maßgeblichen Fenster- oder Türöffnungen dürfen in den Nachweis der Bemessung somit nur einbezogen werden, wenn oder soweit sie im oberen Drittel der jeweiligen Geschossebene angeordnet sind.

Absatz 6 entspricht der Regelung des § 51 Abs. 5 VStättVO a. F. (350 Pa = 350 N/m²). Die automatische Auslösung durch Temperaturmelder ist auf Grund der heutigen Steuer- und Regelungstechnik möglich.

Absatz 7 ermöglicht es, die maschinellen Lüftungsanlagen, die die Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen, auch als Rauchabzugsanlagen zu betreiben. Die Bestimmungen der **Absätze 8** und **9** entsprechen den bisherigen Regelungen. Die Anforderung des Absatz 8 Satz 1 erfordert lediglich, dass die einzelnen Fenster vom jeweiligen Fußboden aus geöffnet werden können. Eine zentrale Öffnungsvorrichtung ist nicht erforderlich.

Zu § 17
Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen
(§§ 29, 44 und 56 VStättVO a. F.)

Die Feuerungsverordnung erfasst nur Feuerungsanlagen im Sinne des § 32 Abs. 1 LBO, also ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Dazu gehören auch gasbetriebene Heizstrahler (z. B. Hellstrahler). Heizanlagen, in denen keine Verbrennung stattfindet, z. B. elektrische Heizanlagen oder Strahler, werden davon nicht erfasst.

In Versammlungsstätten sind wegen des Personenschutzes und wegen der Vermeidung von Brandgefahren für alle Heizanlagen unabhängig von der Art der Wärmeerzeugung ausreichende Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. **Absatz 1** benennt die Schutzziele. Die Installation von Heizanlagen ist in der FeuVO und den allgemein anerkannten Regeln der Technik geregelt. So ist z. B. für Gas-Hellstrahler das DVGW-Arbeitsblatt G 638-1 einschlägig.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Lüftung. Die Grundanforderung, dass ein Aufenthaltsraum durch Fenster oder raumlufttechnische Anlagen belüftet werden kann, ergibt sich bereits aus § 34 LBO. § 17 stellt jedoch klar, dass Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche eine mechanische Lüftungsanlage haben müssen. Dies ist erforderlich, weil erst diese Regelung zur Anwendung der die Vorschrift ausfüllenden allgemein anerkannten Regel der Technik - DIN 1946 - führt.

Soll bei Versammlungsräumen oder sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 200 m² im Einzelfall auf eine nach § 17 erforderliche Lüftungsanlage verzichtet werden, so ist darüber durch Zulassung einer Abweichung zu entscheiden. Wegen der durch § 34 LBO und § 17 verfolgten Schutzziele kommt eine Abweichung nur in Betracht, wenn ein ausreichender Luftwechsel durch notwendige Fenster nachgewiesen wird.

Bei der Bemessung der Lüftungsanlage sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstätten-Richtlinie „ASR 5 Lüftungstechnische Anlagen“ sowie die „DIN 1946 – Teil 2, Ausgabe Januar 1994, Raumlufttechnik Gesundheitstechnische Anforderungen“ zu beachten und gemäß § 44 Abs. 2 nachzuweisen. Der erforderliche Außenluftstrom ist gemäß DIN 1946 Teil 2 Ziffer 4.4.2 nach der Zahl der Besucherplätze im Versammlungsraum, nach der Grundfläche des Versammlungsraumes und nach möglichen Luftverunreinigungen zu berechnen, wobei der jeweils höhere Wert maßgebend ist.

Der in Tabelle 3 der DIN 1946 Teil 2 für Versammlungsräume vorgegebene Außenluftstrom von 20 m³/h pro Person entspricht dem arbeitsrechtlichen Grundgedanken der ASR 5, dass jeder Person, wenn diese keiner besonderen Belastung ausgesetzt ist, stündlich ca. 20 m³ frische Atemluft zur Verfügung stehen müssen und sich dieser Wert bei besonderer körperlicher Belastung oder schlechten Luftverhältnissen noch erhöht. Für Versammlungsstätten, in denen geraucht wird oder in denen die Besucher belästigenden Geruchsquellen ausgesetzt sind, soll der Mindest-Außenluftstrom je Person 40 m³/h betragen. Die ASR 5 fordert unter Nr. 4.2 für überwiegend sitzende Tätigkeiten einen Außenluftstrom von mindestens 20 m³/h je Person und kommt - abhängig von der Belastung - ebenfalls auf bis zu 40 m³/h je Person.

Maßgebend für die Bemessung ist die maximale Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage bei Vollbetrieb der Versammlungsstätte. Die Lüftungsanlage kann, z. B. wenn sich nur wenige Personen im Versammlungsraum aufhalten, mit geringerer Leistung betrieben werden.

Halten sich im Versammlungsraum regelmäßig nur Besucher auf - wie z. B. in einem Kinosaal - sind nur die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 17 zu erfüllen. Halten sich im Versammlungsraum überwiegend Arbeitnehmer auf - wie z. B. auf der Bühne -, so überlagern sich die bauordnungsrechtliche Mindestanforderung des § 17 in Verbindung mit DIN 1946 – Teil 2 und die speziell für Arbeitsstätten geltenden Anforderungen der ASR 5. Gesonderte Regelungen für Orchestergraben und Regieräume sind entbehrlich, da sich hierfür die Anforderungen aus der ASR 5 ergeben.

Zu § 18

Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen
(§§ 43 Abs. 2, 45, 54 Abs. 13 - 14, 57, 63 Abs. 5, 83 und 84)

§ 18 fasst die bisher über zahlreiche Vorschriften der VStättVO a. F. verteilten und stark differenzierten Bestimmungen zusammen und ist aus Gründen der Übersichtlichkeit auf das unabdingbar Notwendige gestrafft. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 stellt klar, dass es ausreicht, wenn von Arbeitsgalerien

die Rettungswege des Raumes erreichbar sind, in denen sich die Arbeitsgalerie befindet. Für Arbeitsgalerien der Hauptbühne gelten dagegen die strengeren Anforderungen des Satzes 2. Die Regelung entspricht der der bisherigen VStättVO a. F.. Satz 3 regelt den Schutz der Besucher vor herabfallenden Gegenständen. Baurechtlich erforderlich ist lediglich eine Regelung, die die Gefährdung in den den Besuchern zugänglichen Bereichen abdeckt. Für die Bühnen und Szenenflächen sind die Sicherheitsbelange ausreichend durch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Versicherungsträger (VBG 70 = GUV 6.15) abgedeckt.

Zu § 19 **Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen** (§§ 9, 10, 31, 37, 45, 57 und 65 VStättVO a. F.)

Die Regelung fasst die bisher über zahlreiche Vorschriften der VStättVO a. F. verteilten Bestimmungen zusammen. Für Großbühnen gelten zusätzlich die besonderen Bauvorschriften der §§ 22 bis 25.

Die Bestimmung der Anzahl sowie der geeigneten Stellen für Feuerlöscher nach **Absatz 1** sowie für Wandhydranten nach **Absatz 2** ergibt sich aus der Beurteilung des konkreten Bauvorhabens durch die für den Brandschutz zuständige Dienststelle und ist gegebenenfalls durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

Zweck der Regelung des **Absatzes 3** ist es, eine schnelle Brandausbreitung zu verhindern und damit die Rauchentwicklung in geschlossenen Räumen zu begrenzen. Für große Raumstrukturen schreibt Absatz 3 zwingend eine automatische Feuerlöschanlage vor, die nach den Regeln der Technik errichtet sein muss und, wie die anderen sicherheitstechnischen Einrichtungen in Versammlungsstätten, der wiederkehrenden Prüfung unterliegt. Überdachte Tribünen von Sportstadien mit nicht überdachten Spielflächen fallen nicht unter diese Raumstrukturen; sind Tribünen und Spielflächen überdacht z. B. auch mit einem zeitweise zu öffnenden Dach, handelt es sich um geschlossene Versammlungsräume in der Art einer Mehrzweckhalle.

Für Versammlungsräume unter 400 m² räumt der 2. Halbsatz eine Erleichterung ein, da die Rettungswege in diesen Räumen maximal ca. 20 m betragen. Diese Erleichterung greift vor allem für Seminarräume in Hochschulen oder Tagungsstätten. Aus der Systematik der Regelung ergibt sich, dass bei Versammlungsstätten mit mehr als 3.600 m² Grundfläche, die sowohl Versammlungsräume unter 400 m² Grundfläche als auch größere Versammlungsräume haben, die Erleichterung des 2. Halbsatzes nur greift, wenn sich die Räume unter 400 m² in einem von den größeren Versammlungsräumen getrennten Gebäudeabschnitt befinden und die Gebäudeabschnitte getrennte Rettungswege haben. Ist die Raumstruktur nach der Größe gemischt, muss die Versammlungsstätte insgesamt über eine automatische Feuerlöschanlage verfügen.

Da die Führung von Rettungswegen durch eine Halle oder ein Foyer nur vertretbar ist, wenn diese Hallen und Foyers gesprinklert sind, schreibt **Absatz 4** Feuerlöschanlagen zwingend vor.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 VStättVO a. F. machen bisher die Höhenlage von Versammlungsräumen von der Anzahl der Personen abhängig. Da die Rettungswege ausreichend im § 7 geregelt sind, wird in den **Absätzen 5** und 6 die Zulässigkeit von Versammlungsräumen über 22 m Höhe und im Keller nicht mehr von der Anzahl der zu rettenden Personen abhängig gemacht. Bisher waren Versammlungsräume über 22 m Höhenlage nur mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 400 Personen zulässig. Diese Einschränkung ist nicht notwendig, wenn die Brandausbreitung im gesamten Gebäude schon im Entstehungsstadium durch automatische Feuerlöschanlagen verhindert wird. Für die Ausführung und Bemessung der Sprinkleranlagen sind die allgemein anerkannten Regelungen der Technik maßgeblich. Die Regelung stellt insbesondere für Versammlungsräume unter 400 Personen Fassungsvermögen eine Verschärfung dar. Angesichts der besonderen Gefahrenlage, insbesondere von Versammlungsräumen in Hochhäusern und der Tatsache, dass das Rettungswegkonzept eine Evakuierung dieser Versammlungsräume über die notwendigen, auch durch nicht als Versammlungsstätte genutzten Geschosse führenden Treppen erfordert, ist eine Sprinklerung des gesamten Gebäudes unabdingbar.

Die Regelung für das Kellergeschoss im **Absatz 6** stellt ebenfalls eine Erschwernis gegenüber der bisherigen Regelung dar, da bisher eine Sprinklerung von Versammlungsräumen in Kellern nicht vorgeschrieben war. Die Regelung zieht die Erfahrung aus den Großbränden, insbesondere in Discotheken, und der Tatsache, dass die Brandbekämpfung in Kellerräumen besonders schwierig ist.

Bei Einhaltung dieses Sicherheitsstandards ist künftig auch die Errichtung von Versammlungsräumen in Kellergeschossen zulässig, deren Fußboden tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt. Dabei wurde berücksichtigt, dass zwischenzeitlich technische Regeln für Kleinsprinkleranlagen entwickelt werden, die den technischen Aufwand von Sprinkleranlagen gerade in Kellergeschossen minimieren. Für Gaststätten mit Sitzplätzen bis 400 Besucherplätzen sind Erleichterungen vorgesehen, soweit keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

Absatz 7 bestimmt, dass offene Küchen und ähnliche Einrichtungen mit mehr als 30 m² Grundfläche durch automatische Feuerlöschanlagen zu schützen sind. Zweck der Regelung ist es, die von diesen Einrichtungen ausgehenden Brandgefahren zu minimieren; dies gilt auch, wenn diese Einrichtungen im Versammlungsraum vorübergehend aufgestellt werden. Geeignet sind speziell für Küchenbrände (z. B. einem Friteusenbrand) entwickelte Kleinlöschanlagen. Kleinlöschanlagen sind geeignet, den technischen Aufwand deutlich zu verringern. Diese technischen Neuentwicklungen von Kleinlöschanlagen können jeweils berücksichtigt werden, sobald allgemein anerkannte Regeln der Technik dafür vorliegen oder wenn die Anlagen über eine allgemeine baurechtliche Zulassung verfügen (§§ 18 ff LBO).

Absatz 8 ist im Hinblick auf die gängige Praxis, in Messehallen mehrgeschossige Ausstellungsstände aufzubauen, erforderlich. Da durch eingezogene Zwischendecken die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage der Halle auf den Bereich oberhalb der Zwischendecke beschränkt ist, müssen die Bereiche unterhalb der Zwischendecken gesondert geschützt werden.

Zu § 20

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

(§§ 31, 45, 57 und 65 VStättVO a. F.)

Die Regelung der **Absätze 1 bis 3** stellt eine Zusammenfassung der bisher über mehrere Vorschriften verteilten Bestimmungen dar. Für Großbühnen gilt zusätzlich die Bestimmung des § 24. Auch bei Ausstattung mit automatischen Feuerlöschanlagen kann auf zwingend vorgeschriebene automatische Brandmeldeanlagen nicht verzichtet werden, da die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen verschiedenen Schutzziele dienen. Automatische Feuerlöschanlagen werden zumeist temperaturgesteuert und sprechen damit später an als Rauchmelder. In der Praxis wird die Druckleitung von Feuerlöschanlagen zur Vermeidung von Fehlauflösungen häufig trocken gehalten und erst aufgrund der Auslösung der Brandmeldeanlage mit Löschwasser beaufschlagt.

Für das Planen, Errichten und Betreiben von Brandmeldeanlagen gelten insbesondere die DIN 14675 mit normativen Verweisungen insbesondere auf die Normenreihe DIN EN 54 Brandmeldeanlagen sowie die DIN VDE 0833 Teil 1 und 2; für elektroakustische Notfallwarnsysteme gelten insbesondere DIN EN 60849 und DIN VDE 0828.

Die bisherigen Regelungen der VStättVO a. F. sehen Alarmierungsanlagen nur für die Alarmierung der Betriebsangehörigen bzw. Mitwirkenden vor. Für den Zweck der Evakuierung des Gebäudes im Gefahrenfall kommt es im wesentlichen auch auf eine Alarmierung der Besucher an. Für Alarmierungseinrichtungen ist die Normenreihe DIN EN 50 136 zu beachten.

Die Brandfallsteuerung der Aufzüge nach **Absatz 4** stellt sicher, dass die Aufzüge im Brandfall automatisch im Erdgeschoss beziehungsweise in der Ausgangsebene außer Betrieb genommen werden und dabei kein verrauchtes Geschoss angefahren wird. Sollte die Brandmeldung aus dem Erdgeschoss erfolgt sein, ist das nächstgelegene Geschoss anzufahren.

Die Anforderung des **Absatzes 5** ist erforderlich, um ein Ausrücken der Feuerwehr auf Grund von Fehlalarmen wirksam zu unterbinden. Falschalarme können durch eine Redundanz der automatischen Melder unterbunden werden, die nach verschiedenen Meßmethoden auslösen und die Brandmeldung erst dann an die Leitstelle der Feuerwehr weiterleiten, wenn mehrere automatische Melder das gleiche Brandereignis bestätigen.

Zu § 21

Werkstätten, Magazine und Lagerräume

(§§ 35, 42, 52, und 53 VStättVO a. F.)

Die Regelung fasst die über mehrere Vorschriften verteilten Regelungen der VStättVO a. F. zusammen. Die Anforderungen der **Absätze 1 bis 4** sind unabdingbare bauliche Voraussetzung für die Betriebsvorschriften des § 34 und dienen ergänzend zu § 3 Abs. 4 dem vorbeugenden Brandschutz.

Teil 3

Besondere Bauvorschriften und Betriebsvorschriften

Abschnitt 1 Großbühnen

Zu § 22 Bühnenhaus (§§ 47 und 48 VStättVO a. F.)

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 47 Abs. 1. **Absatz 2** entspricht der Regelung des § 48 Abs. 1 VStättVO a. F.. Für die Bauteile des Bühnenhauses im übrigen gelten künftig nur noch die Anforderungen des allgemeinen Teils, insbesondere der §§ 3 und 4. Die Trennwand mit Schutzvorhang ersetzt die an sich zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus erforderliche Brandwand, die aus betrieblichen Gründen eine Bühnenöffnung haben muss. Auf das bisherige Erfordernis des § 48 Abs. 2 VStättVO a. F., dass die weiteren Öffnungen in dieser Trennwand Sicherheitsschleusen haben müssen, wird verzichtet; die Verschlüsse dieser Öffnungen müssen nur noch die Anforderung des § 26 Abs. 2 LBO i. V. m. § 8 Abs. 2 LBOAVO erfüllen, also feuerbeständig und selbstschließend sein.

Zu § 23

Schutzvorhang (§ 58 VStättVO a. F.)

Die Trennwand nach § 22 Abs. 2 mit Schutzvorhang nach § 23 ist Brandwandersatz. Zweck des Schutzvorhangs ist es, im Brandfall die Bühnenöffnung schnell zu schließen und so das Bühnenhaus vom Zuschauerhaus abzuschotten und eine Brandausbreitung zu verhindern. Die Widerstandsfähigkeit gegen seitlichen Druck ist erforderlich, damit der Schutzvorhang einem Überdruck zwischen Bühne und Zuschauerraum bzw. umgekehrt standhält.

Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 58 VStättVO a. F. Der Druck von 450 Pascal entspricht dem bisher geltenden Wert von 450 N/m². Es handelt sich dabei um die den Standsicherheitsnachweisen für den Schutzvorhang und seine Aufhängung zu Grunde zu legende Lastannahme. Die Widerstandsfähigkeit des Schutzvorhangs und seiner Aufhängung ist rechnerisch nachzuweisen.

Bühnen, die nach der bisherigen Regelung den Mittelbühnen zugeordnet waren und nach der neuen Klassifizierung des § 2 Abs. 4 Nr. 5 nun Großbühnen sind, haben Bestandsschutz.

Zu § 24 Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen (§§ 57 und 58 VStättVO a. F.)

Die Regelung des **Absatzes 1** beinhaltet keine grundsätzliche Änderung. Die Bezeichnungen Regenanlage und Berieselungsanlage sind veraltete Bezeichnungen für Sprühwasserlöschanlagen. Während nach § 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 4 VStättVO a. F. nur bestimmte Bereiche der Vollbühne mit einer Löschanlage ausgerüstet sein müssen, muss künftig die gesamte Großbühne einschließlich der laut Begriffsbestimmungen zugehörigen Teilräume in den Wirkungsbereich der

Sprühwasserlöschanlage einbezogen werden. Die neuen Steuertechniken ermöglichen dabei brandschutztechnisch wesentlich effektivere Lösungen bei geringerem Aufwand. Infolge der verbesserten sicherheitstechnischen Einrichtungen können die Anforderungen an Bauteile, z. B. an die Wände und Abschlüsse von Bühnenerweiterungen, reduziert werden.

Für die nach **Absatz 2** erforderlichen Auslösestellen sind Absatz 5 sowie § 25 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 zu beachten. Während des Betriebs der Bühne kann die Automatik nach § 36 Abs. 2 außer Betrieb genommen werden. Die technischen Anforderungen der Sprühwasserlöschanlagen, die Einzelheiten der Auslösung und die mögliche Schaltung in Gruppen ergeben sich aus DIN 14494. Eine Sprinkleranlage an Stelle einer Sprühwasserlöschanlage würde nicht ausreichen, weil sie wegen der Auslösung nur einzelner Sprinklerköpfe nicht die Löschwasserleistung hat, um einen Entstehungsbrand auf der Bühne und im Schnürbodenbereich wirksam zu bekämpfen.

Zu den Räumen mit erhöhten Brandgefahren nach **Absatz 4** gehören insbesondere die in § 3 Abs. 4 beispielhaft genannten Werkstätten, Magazine und Lagerräume. § 21 ist zu beachten.

Zu § 25

Platz für die Brandsicherheitswache

(§§ 47 Abs. 4 und 57 Abs. 7 VStättVO a. F.)

Ein Platz für eine Brandsicherheitswache ist weiterhin nur für Großbühnen erforderlich. Die Regelung entspricht im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen. Es ist zwar auf jeder Seite der Bühne ein Platz für die Brandsicherheitswache vorzusehen, aber es ist nur eine Person als Brandsicherheitswache nach § 41 erforderlich. Mit der beidseitigen Anordnung soll nur die Übersicht über die Bühne unabhängig vom jeweiligen Szenenaufbau sichergestellt werden.

Abschnitt 2

Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen

Zu § 26

Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienste

Die Regelung der **Absätze 1 und 2** ergänzt den § 20. Die Erkenntnisse über Gefahrensituationen bei Großveranstaltungen zeigen, dass insbesondere einer schnellen Information der Besucher eine erhebliche Bedeutung zukommt. Der Polizei muss ebenfalls ein Raum für die Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Raum muss, wie der Raum für die Lautsprecherzentrale, einen guten Überblick über die Besucherbereiche ermöglichen, um den Eintritt von gefährlichen Situationen so früh wie möglich zu erkennen. Der Raum für die Feuerwehr ist zweckmäßigerweise unmittelbar bei der Brandmelder- und Alarmzentrale einzurichten. Die Lautsprecherzentrale und die Einsatzräume für Polizei und Rettungsdienste bilden insgesamt ein Einsatzzentrum für die Koordinierung der Einsätze im Gefahrenfall.

Die Anforderungen entsprechen den Empfehlungen des Nationalen Konzepts "Sport und Sicherheit" sowie den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen" des Deutschen Fußball Bundes. Die Anforderungen berücksichtigen ferner die "Europäische Konvention über Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen".

Da bei komplexen und ausgedehnten Gebäudestrukturen, insbesondere in Massivbauweise, die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei nicht immer sichergestellt ist, muss dies gegebenenfalls mit entsprechenden technischen Anlagen (Umsetzer) kompensiert werden. Dies ist in **Absatz 3** geregelt. In jedem Fall ist eine Einzelfallbewertung in Abhängigkeit von der Bauweise und Gebäudestruktur erforderlich.

Die Forderung des **Absatzes 4** nach einem Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst korrespondiert mit den Regelungen des § 38 Abs. 3 und des § 41 Abs. 3 und soll die rechtzeitige medizinische Hilfeleistung bei Großveranstaltungen sicherstellen. Eine weitergehende Regelung über die Mindestgröße der Räume ist nicht erforderlich; darüber ist im konkreten Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der betreffenden Behörden zu entscheiden.

Zu § 27

Abschrankungen und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen

Die Anforderungen des **Absatzes 1** an Spielfeldräume und Rettungstore sind gleichlautend im Nationalen Konzept "Sport und Sicherheit" und den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen" sowie den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Regionalspielen (siehe Beschluss des DFB-Vorstandes vom 17. September 1999)" des Deutschen Fußball Bundes enthalten.

Zur Entlastung des Tribünenbereichs bei Panikverhalten der Zuschauer müssen in diesen Zäunen Rettungstore, die den Stufengängen der Tribünen zugeordnet sind, eingebaut werden. Es handelt sich hierbei nicht um normale Notausgangstüren im Verlauf von Rettungswegen, die über Panikverschlüsse von den Besuchern selbst geöffnet werden können. Diese Türen dürfen nur auf Weisung der Einsatzleitung oder des Ordnungsdienstleiters im Gefahrenfall vom Innenraum aus oder zentral geöffnet werden. Die weiteren Anforderungen dienen zur Sicherstellung der Funktion dieser Tore.

In **Absatz 2** werden Maßnahmen zur Trennung von Personengruppen gefordert. Erfahrungsgemäß bilden die gewalttätigen oder gewaltgeneigten Besucher Gruppen, die sich vorwiegend in den Stehplatzbereichen aufhalten. Durch gezielten Kartenverkauf wird versucht, die Fans der Gast- und der Heimmannschaft in möglichst weit voneinander entfernt liegenden Tribünenbereichen, in der Regel in beiden Kurvenbereichen, unterzubringen. Durch diese Anordnung der geforderten Abtrennungen ist das "Wandern" dieser Besuchergruppen - und damit die Gefahr der Konfrontation - kontrollierbar oder zu verhindern. Diese Maßnahme - welche in der überwiegenden Anzahl der bestehenden Stadien bereits ausgeführt ist - hat sich als wirksames Mittel gegen Ausschreitungen bewährt und eine erhebliche Reduzierung der eingesetzten Polizeikräfte ermöglicht. Zur wirksamen Kontrolle gegen eine Überfüllung von Tribünenbereichen ist eine Unterteilung in Blöcke von höchstens 2 500 Plätzen erforderlich. Diese Kontrolle erfordert darüber hinaus eine entsprechende Ausbildung der Blockzugänge. Auch diese Regelung einer Blockbildung in Stehplatzbereichen entspricht den Standards des Nationalen Konzepts "Sport und Sicherheit" und der Richtlinien des Deutschen Fußball Bundes. Ähnliche Anforderungen an die Trennung von Fangruppen enthält die „ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 6. Dezember 2001 betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen" (ABl. EG 2002 Nr. C 22 S. 01).

Auf Abschrankungen zwischen Zuschauerbereichen und Innenbereich sowie zwischen den Zuschauerblöcken in Stehplatzbereichen kann nach **Absatz 3** im Einzelfall nur verzichtet werden, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist. Diese Maßnahmen müssen in dem auf Grund einer Sicherheitsanalyse erarbeiteten Sicherheitskonzept durch die für die Sicherheit oder Ordnung verantwortlichen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten festgelegt und der Baurechtsbehörde gegenüber nachgewiesen werden.

Siehe dazu auch die Anlagen 1 und 2 der oben genannten ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 6. Dezember 2001. Auf nationaler Ebene ist es nach Teil G des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit Aufgabe der Örtlichen Ausschüsse Sport und Sicherheit, die örtlichen Sicherheitskonzepte unter ständiger Auswertung der Lage mit dem Ziel fortzuschreiben, Probleme und Mängel zu beseitigen.

Zu § 28

Wellenbrecher

Die Vorschrift berücksichtigt die Erkenntnisse und Erfahrungen des Deutschen Fußball-Bundes über die Anordnung und Beschaffenheit von Wellenbrechern in Stehplatzbereichen und hat sich bereits in den Stadionanlagen, die den Richtlinien des DFB entsprechend umgebaut wurden, bewährt.

Zu § 29

Abschrankungen von Stehplätzen vor Szenenflächen

Absatz 1 fordert Abschränkungen vor Szenenflächen für den Fall, dass sich in Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen vor den Szenenflächen Stehplätze befinden. Die Regelung betrifft vor allem Veranstaltungen in großen Freilichttheatern aber auch in den Innenbereichen von Stadien oder großen Mehrweckhallen. Bei Veranstaltungen im Freien greift die Regelung nur, wenn der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 eröffnet ist. Insbesondere bei Konzerten oder dem Auftritt von bekannten Künstlern versuchen viele Innenraumbesucher in den unmittelbaren Bühnenvorfeldbereich zu gelangen. Die Ordnungskräfte sind im allgemeinen nicht in der Lage, diese Bereiche abzusichern. Daher ist es mittlerweile üblich - viele Veranstalter fordern dies sogar in ihren Bühnenanweisungen - diese Bereiche durch mobile Abschränkungen zu sichern. Die Anforderung dient der Steuerung der Besucherströme im unmittelbaren Bereich vor der Bühne oder Szenenfläche und soll damit Panikverhalten bei Massenveranstaltungen entgegenwirken. Sie erleichtern den Ordnungsdiensten und den zuständigen Behörden die Durchsetzung von entsprechenden Maßnahmen.

Die in **Absatz 2** enthaltene Forderung der Anordnung von mehreren Abschränkungen hintereinander ist für Großveranstaltungen vorgeschrieben. Die Erfahrungen bei Großkonzerten haben gezeigt, dass sie insbesondere notwendig sind, wenn viele Kinder und jugendliche Besucher zu erwarten sind. Sie dient der Blockbildung in Nähe der Szenenfläche. Hierdurch soll erreicht werden, dass diese Besuchergruppen nicht durch zu großen Druck gegen die Absperrungen gefährdet werden und sich die Besucher im Gefahrenfall zu den seitlichen Ausgängen retten können. In der Vergangenheit ist dies bereits des Öfteren bei solchen Anlässen eingetreten; so sind am 28. Juni 1997 bei einem Rockkonzert im Rheinstadion in Düsseldorf und im Sommer 2000 bei einem Rockkonzert in Dänemark jeweils mehrere Personen bei einer Panik zu Tode gekommen. Absatz 2 schreibt zumindest zwei gesondert abgeschranke Besucherbereiche vor. Die dafür nach Satz 2 vorgeschriebenen Mindestabmessungen sind zwingend einzuhalten. Die Zahl der zulässigen Stehplätze für Besucher in den durch die Abschränkungen gebildeten Bereichen ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu bemessen. Diese Blockbildung hat den Effekt, dass die Besucher zur vorderen Abschränkung drängen, um näher am Geschehen zu sein, dadurch aber zugleich im rückwärtigen Blockbereich eine Ausdünnung stattfindet, die den für Sicherheit oder Ordnung Zuständigen und den Rettungskräften zu Gute kommt.

Zu § 30 Einfriedungen und Eingänge

Durch die in **Absatz 1** geforderte Umfriedung der Stadionanlagen soll das Eindringen unberechtigter Personen unter Umgehung der Sicherheitskontrollen an den Eingängen unterbunden werden. Die geforderte Höhe von 2,20 m erschwert das Übersteigen der Umfriedung.

Absatz 2 erfordert aus Sicherheitsgründen eine Kanalisierung der Personenströme in der Weise, dass jeweils nur eine Person die Kontrolle passieren kann. Damit wird eine effektive Kontrolle der Besucher an den Eingängen auf Zugangsberechtigung und den Besitz von unerlaubten Gegenständen ermöglicht. Dies entspricht den Forderungen im Nationalen Konzept "Sport und Sicherheit" und den entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fußball Bundes. Dabei ist zu beachten, dass derartige Einrichtungen nach § 9 Abs. 5 die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigen dürfen.

Eine mit **Absatz 3** vergleichbare Forderung enthalten auch die entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fußball Bundes. Die Rettung von verletzten Personen - auch aus den unteren Tribünenbereichen - erfordert die Einfahrmöglichkeit von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen in den Innenraum. Im Nationalen Konzept "Sport und Sicherheit" ist eine Zufahrt zum Innenraum von mindestens 6 m Breite und 3,50 m Höhe gefordert, welche im Zweirichtungsverkehr genutzt werden kann.

Teil 4 Besondere Betriebsvorschriften

Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze

**Zu § 31
Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
(§§ 110, 111 VStättVO a. F.)**

Die Regelung entspricht im wesentlichen den bisherigen Vorschriften. Alle Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Die Hinweisschilder nach **Absatz 1** Satz 2 müssen sowohl auf den Zweck nach Satz 1 als auch auf die Verpflichtung diese "frei zu halten", hinweisen.

Die Kennzeichnungspflicht für die Rettungswege in der Versammlungsstätte ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 6. Die Verpflichtung des **Absatzes 2**, Rettungswege in der Versammlungsstätte frei zu halten, bezieht sich auf die nach § 7 erforderlichen Rettungswegbreiten. In als Rettungsweg dienenden Fluren oder Hallen dürfen Gegenstände aufgestellt werden, z. B. Ausstellungsvitrinen, wenn die erforderliche Rettungswegbreite dadurch nicht eingeschränkt wird, eine möglichst gerade Führung des Rettungsweges erhalten bleibt und die Anforderungen an den Brandschutz nicht unterlaufen werden. Sind Flure breiter als erforderlich oder führen Rettungswege durch Hallen, sollte die Rettungswegbreite durch Kennzeichnung im Boden erkennbar sein; in der Praxis haben sich dafür unterschiedliche Farben oder Materialien der Bodenbeläge oder eine mit der Sicherheitsbeleuchtung kombinierte Kennzeichnung bewährt.

Die Betriebsvorschrift des **Absatzes 3** ergänzt die Bauvorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 und betrifft jeweils die in Betrieb befindlichen Räume der Versammlungsstätte und die diesen Räumen zugeordneten Rettungswege. Eine Außentüre, die während des Betriebs gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 nur von innen geöffnet werden kann, erfüllt damit die Anforderung des Absatzes 3. Die Nichtbeachtung dieser Betriebsvorschrift ist wegen ihrer Bedeutung für den vorbeugenden Brandschutz nach § 47 mit Bußgeld bewehrt.

Türen mit elektrischen Verriegelungssystemen nach der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen und automatische Schiebetüren nach der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen müssen so geschaltet sein, dass sie den Anforderungen des Absatzes 3 und des § 14 Abs. 1 entsprechen.

Zu § 32

Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 123 VStättVO a. F.)

Das Verbot des **Absatzes 1** ist erforderlich, um die Beachtung des Rettungswegekonzeptes sicherzustellen. Die Nichtbeachtung ist nach § 47 mit einem Bußgeld bewehrt. Den Bauherrn bzw. Betreibern von Versammlungsstätten wird empfohlen, bereits im Genehmigungsverfahren die möglichen Bestuhlungsvarianten einzureichen. **Absatz 2** entspricht der Regelung des bisherigen § 123 Satz 1. Dazu wird auch auf § 44 verwiesen, in dem die erforderlichen zusätzlichen Bauvorlagen festgelegt sind.

Das Problem des Staudrucks vor Szenenflächen können auch bei weniger als 5 000 Stehplätzen auftreten und hängt nicht nur von der Zahl der Personen, sondern wesentlich auch von der Art der Veranstaltung ab. Insbesondere bei Veranstaltungen mit Jugendlichen und Fangruppen kann es daher erforderlich sein, blockbildende Abschränkungen anzuordnen. **Absatz 3** regelt daher die entsprechende Anwendung des § 29 als Betriebsvorschrift.

Abschnitt 2

Brandverhütung

Zu § 33

Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (§§ 35, 39, 40, 50, 63, 112 VStättVO a. F.)

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der VStättVO a.F und dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Die Begriffe "Ausstattungen", "Requisiten" und "Ausschmückungen" sind in § 2 Absätze 9 bis 11 definiert.

Während das Brandverhalten von Baustoffen einschließlich der Nachweisführung in den §§ 17 bis 25 LBO in Verbindung mit der als Technische Baubestimmungen eingeführten Normenreihe DIN 4102 geregelt ist, bestehen keine bauordnungsrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Materialien, die keine Bauprodukte im Sinne des § 2 Abs. 10 LBO i.V.m. §§ 17 bis 25 LBO sind. Schreibt die LBO oder eine

Sonderbauverordnung für Materialien, die keine Baustoffe sind, den Nachweis eines bestimmten Brandverhaltens vor, so führt dies zur Frage, wie hinsichtlich dieser nicht baurechtlich geregelten Materialien die unbestimmten Rechtsbegriffe "nicht brennbar", "normalentflammbar" oder "schwerentflammbar" auszulegen sind. Materialien, für die in der VStättVO brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, fallen infolge der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBO als "Einrichtungen" in den Anwendungsbereich der LBO. Dies führt zu einer entsprechenden Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe "nicht brennbar", "normalentflammbar" oder "schwerentflammbar".

Für bestimmte Materialien, die nicht Baustoffe im Sinne des § 2 Abs. 10 LBO i.V.m. §§ 17 bis 25 LBO sind, kann die Klassifizierung des Brennverhaltens nach den für diese Materialien geltenden Normen erfolgen. Für die Klassifizierung des Brennverhaltens textiler Stoffe gelten folgende Regeln der Technik: DIN 66080:1988-11 und DIN 66080:1989-05, DIN 66082:1980-12, DIN 66084:1989-08, DIN 66090-1:1989-08 und die Normentwürfe E DIN EN 1624:1994-12, E DIN EN 1625:1994-12, sowie weitere Normentwürfe. Für die Bewertung des Brandverhaltens von Möbeln geben die DIN EN 1021-1:1994-01 und DIN EN 1021-2:1994-01 Anhaltspunkte. Soweit die Ergebnisse der nach diesen Normen vorgenommenen Prüfungen mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen vergleichbar sind, können die entsprechenden Prüfzeugnisse einer nach § 25 LBO anerkannten Prüfstelle als Nachweis anerkannt werden.

Soweit sich aus speziellen Materialprüfnormen keine besonderen Nachweise ergeben, werden in der Praxis die für vergleichbare Baustoffe geltenden Prüfkriterien angewandt. Für Materialien, die, wie die Vorhänge nach **Absatz 1** oder die Sitze nach **Absatz 2**, fest mit der baulichen Anlage verbunden sind (§ 2 Abs. 10 Nr. 1 LBO) und die damit als Baustoffe gelten, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 19 bis 24 LBO erforderlich.

Die Erleichterung des **Absatzes 3** Satz 2, die Ausstattungen aus normalentflammbarem Material zulässt, ist im Hinblick auf die Bedingung einer automatischen Feuerlöschanlage vertretbar, da eine solche geeignet ist, einen Entstehungsbrand wirksam zu bekämpfen und eine Brandweiterleitung zu behindern.

Im **Absatz 5** und **6** werden die Anforderungen an Ausschmückungen im Versammlungsraum festgelegt. Diese sind ebenfalls in Discotheken anzuwenden, so dass die Verwendung von frei herumliegenden Styropormaterialien eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 47 Nr. 6 ist und als Verstoß gegen die Betreiberpflichten zu bewerten ist.

Zu § 34

Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material (§ 112 VStättVO a. F.)

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen und dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Die Regelung korrespondiert mit dem § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und dem § 24 Abs. 4. Die Anforderungen des **Absatzes 2** an den Abschluss von Bühnenerweiterungen ist gegenüber der bisherigen Bestimmung des § 112 Abs. 1 Satz 2, der einen Brandschutzabschluss zur Bühne vorsieht, abgemindert. Die Tore nach § 9 Abs. 1 müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein; für Tore nach § 9 Abs. 2 genügt rauchdicht und selbstschließend. Die Abminderung gegenüber der bisherigen Vorschrift ist auch bei Großbühnen vertretbar, da diese eine automatische Sprühwasserlöschanlage für die gesamte Bühne haben müssen. Diese bezieht auch die Bühnenerweiterung mit ein. Das Verbot des **Absatzes 3** entspricht der bisherigen Regelung. Für die durch Darbietungen oder schwebende Lasten über den Besucherplätzen entstehende Gefahrenlage ist § 11 Abs. 6 Satz 2 zu beachten; dies trifft z. B. zu, wenn Besucherplätze auf Bühnen angeordnet werden und die Darstellung im Zuschauerraum stattfindet. Hinsichtlich der Aufbewahrung pyrotechnischer Stoffe nach **Absatz 4** sind auch die GUV 26.22 und die einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffrechts zu beachten.

Zu § 35

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen (§§ 61 und 113 VStättVO a. F.)

§ 35 beschränkt den veranstaltungsbedingten Umgang mit offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen. Die Beheizung der Versammlungsstätten wird davon nicht erfasst.

Die Vorschriften wurden in erheblichem Umfang reduziert. Das Rauchverbot nach **Absatz 1** und das Verbot nach **Absatz 2**, offenes Feuer zu verwenden, wurden auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt. Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist bundeseinheitlich im Sprengstoffgesetz geregelt. § 23 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Nov. 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Jan. 1991 (BGB I S. 179) bestimmt, dass die Verwendung pyrotechnischer Effekte in Versammlungsstätten der vorherigen Erprobung und Genehmigung bedarf und regelt ferner den fachkundigen Nachweis. Der Begriff der KÜcheneinrichtung nach **Absatz 3** ist nicht auf die Verwendung in der Küche beschränkt, danach sind auch z. B. Warmhalteeinrichtungen und Rechauds, die der Zubereitung von Speisen im Versammlungsraum selbst dienen, erfasst.

Abschnitt 3 **Betrieb technischer Einrichtungen**

Zu § 36 **Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen, Laseranlagen** (§ 116 Abs. 4 VStättVO a. F.)

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 116 Abs. 4 VStättVO a. F.. **Absatz 2** lässt zu, dass die Sprühwasserlöschanlage während des Betriebs der Bühne unter der Aufsicht der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik auf Handbetrieb umgeschaltet werden kann.

Da z. B. der zulässige Umgang mit pyrotechnischen Mitteln (genehmigtes Indoor-Feuerwerk) die automatische Brandmeldeanlage auslösen und damit einen Falschalarm verursachen kann, ist es nach **Absatz 3** zulässig, die Brandmeldeanlage in Abstimmung mit der unteren Baurechtsbehörde und der Feuerwehr auf Handbetrieb mit nichtautomatischen Brandmeldern umzuschalten.

Nach **Absatz 4** kann die Sicherheitsbeleuchtung in Abhängigkeit von dem Aufenthalt von Personen in den jeweiligen Räumen geschaltet werden. Dies kann z. B. durch Schaltungstechnik, wie Bewegungsmelder, erreicht werden. Gegenüber der bisherigen Regelung, die einen Dauerbetrieb erforderlich machte, stellt dies eine Erleichterung dar.

Die Regelung des **Absatz 5** ist neu und beinhaltet eine Anpassung an den Stand der Beleuchtungstechnik. Die Anforderung an Laseranlagen ergeben sich aus der DIN 56912 Ausgabe April 1999 „Showlaser und Showlaseranlagen“ sowie aus den Unfallverhütungsvorschriften, wie aus § 6 UVV-Laserstrahlung (VBG 93 vom 1. Oktober 1988 in der Fassung vom 1. Januar 1997) sowie den zugehörigen Durchführungsanweisungen vom Oktober 1995. Da die Unfallverhütungsvorschriften nur die Beschäftigten erfassen, ist eine Erstreckung der im Umgang mit Laseranlagen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften auf den Schutz der Besucher erforderlich.

Zu § 37 **Prüfungen**

Die Vorschriften orientieren sich an den Prüfvorschriften für technische Anlagen in der Verkaufsstättenverordnung. Nicht erfasst von der Verordnung sind sonstige Prüfungen, die sich aus anderen Rechtsgebieten oder aus den Zulassungen der technischen Anlagen ergeben.

Abschnitt 4 **Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften**

Zu § 38 **Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten** (§ 117 VStättVO a. F.)

Die Regelung konkretisiert die bisherigen Vorschriften des § 117 VStättVO a. F. und passt sie an die zeitgemäßen Sicherheitsbedürfnisse, insbesondere bei Großveranstaltungen in Versammlungsstätten an. Da Großveranstaltungen ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen, kommt der Beachtung der Bauvorschriften sowie der Betriebsvorschriften besondere Bedeutung zu, um konkreten Gefährdungen schon im Ansatz vorzubeugen. Die Nichtbeachtung des § 38 ist daher auch nach § 47 mit einem Bußgeld bewehrt.

Die ordnungsrechtliche Verantwortung trifft nach **Absatz 1** grundsätzlich den Betreiber. Die Verantwortlichkeit ist umfassend und bezieht sich auf die Beachtung der Bau- sowie der Betriebsvorschriften. **Absatz 2** regelt die Anwesenheitspflicht des Betreibers. Dieser kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Die Anwesenheitspflicht betrifft immer natürliche Personen. Ist der Betreiber keine natürliche, sondern eine juristische Person, muss er sich also zwingend durch einen Beauftragten vertreten lassen. Das gleiche gilt für den Veranstalter, der sich im Fall der Übernahme der Verantwortung nach Absatz 5 Satz 1 durch einen vom Veranstalter beauftragten Veranstaltungsleiter vertreten lassen kann, bzw. dann vertreten lassen muss, wenn der Veranstalter selbst nur eine juristische Person ist.

Ein besonderer Schwerpunkt der Betreiberpflichten ergibt sich aus **Absatz 4**. Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei einwandfrei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht betriebsfähig ist. Dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da er nach § 40 Abs. 1 für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit mit verantwortlich ist.

Im Fall des **Absatzes 5** wird der Betreiber bzw. sein Beauftragter nur von der Anwesenheitspflicht nach Absatz 2 befreit. Im Übrigen wird der Veranstalter nicht allein verantwortlich, sondern neben dem Betreiber mit verantwortlich. Die Gesamtverantwortung des Betreibers bleibt also unberührt; die Baurechtsbehörde kann ordnungsbehördliche Maßnahmen weiterhin an den Betreiber der Versammlungsstätte richten.

Zu § 39

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

(§ 118 VStättVO a. F.)

An dem Standard, den Nachweis eines Befähigungszeugnisses zu verlangen, wird aus baurechtlicher Sicht nicht gerührt, da sich die Bestimmung über die technischen Fachkräfte bewährt hat. Ein Verzicht würde zu einem erheblichen Einbruch der Sicherheitsstandards im Bereich der Theater-, Veranstaltungs- und Produktionstechnik führen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpft an die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) an.

Satz 1 Nummer 2 stellt den dort genannten Personenkreis hinsichtlich der Tätigkeit als Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik den geprüften Meistern für Veranstaltungstechnik gleich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt es aus baurechtlicher Sicht auf den fachübergreifenden Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und den Berufs- und arbeitspädagogischen Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung nicht an. Eine Prüfung des fachrichtungsspezifischen Teils der Meisterprüfung reicht dafür aus. Nummer 2 macht den Beruf damit für Seiteneinsteiger zugänglich.

Satz 1 Nummer 3 regelt den Zugang speziell für Diplomingenieure der Fachrichtung Theater-, Veranstaltungs- und Produktionstechnik; Diplomingenieure anderer Fachrichtungen können nur nach Nummer 1 oder 2 anerkannt werden. Für die Diplomingenieure der Fachrichtung Theater-, Veranstaltungs- und Produktionstechnik ist der Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung nach Abschluss der Diplomprüfung unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zum Erhalt des Befähigungszeugnisses nachzuweisen. Eine bloße Bescheinung der Dauer der Berufserfahrung reicht nicht aus, es sind durch den Arbeitgeber (z. B. Betriebsleiter oder Technischen Direktor) auch die berufsspezifischen Inhalte der Tätigkeit nachzuweisen.

Satz 1 Nummer 4 ist eine besitzstandswahrende Regelung für die bereits zugelassenen Technischen Fachkräfte.

Die Befugnis zur Ausstellung eines Befähigungszeugnisses nach **Satz 2** wird auf die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe übertragen, die auch für die Meisterprüfung nach Nummer 1 zuständig ist.

Die Regelung des Satzes 2 ermöglicht es auch den in Nummer 1 und 2 benannten Personen, zusätzlich zum Meisterbrief bzw. dem Zeugnis über die bestandene Prüfung ein gesondertes

Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt zu bekommen. Dies dient der Erleichterung des Nachweises bei behördlichen Kontrollen.

Absatz 2 regelt die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse. Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, sind entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG den in § 39 genannten Ausbildungen gleichgestellt. So können Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen (z. B. im Theaterwesen insbesondere Österreichs oder der Schweiz) nur dann die Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wahrnehmen, wenn sie über einen ausländischen Berufsabschluss als Bühnenmeister verfügen, der vom zuständigen Bundesminister der Wirtschaft als dem "Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik" in der jeweiligen Fachrichtung gleichwertig anerkannt ist und dies nachgewiesen wird. Für Personen mit ausländischen Studienabschlüssen ist Nummer 3 anwendbar, wenn der Studienabschluss vom jeweils für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister als dem Diplomingenieur der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik gleichwertig anerkannt ist und dies nachgewiesen wird. Personen mit anderen ausländischen Berufsabschlüssen müssen sich der fachspezifischen Prüfung nach Nummer 2 unterziehen. Wollen Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik tätig werden, so müssen sie neben der anerkannten fachlich gleichwertigen Berufsausbildung auch ausreichende Kenntnisse der für Versammlungsstätten einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauordnungsrechts und der Unfallverhütungsvorschriften, nachweisen.

Zu § 40

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe (§§ 118, 122 VStättVO a. F.)

Die Vorschrift knüpft an die bisherigen Regelungen an. Für die Großbühnen und Mehrzweckhallen ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen.

Absatz 4 beinhaltet eine Erleichterung für Szenenflächen und Mehrzweckhallen mit weniger als 5 000 Besucherplätzen und greift auf das neu geschaffene Berufsbild der Fachkraft für Veranstaltungstechnik zurück. Deren Ausbildung ist in der Verordnung über die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 621) geregelt. Voraussetzung für die eigenständige Übernahme der Verantwortung ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung als Fachkraft unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Der dreijährigen fachspezifischen Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung steht eine dreijährige fachspezifische Berufserfahrung vor Beginn der Ausbildung (als ergänzende Qualifizierung) gleich. So kann z. B. eine Fachkraft mit einem technischen Berufsabschluss als Geselle, der bereits eine entsprechende fachspezifische Berufserfahrung als Beleuchter oder Bühnenhandwerker in einer Veranstaltungsstätte besitzt, über diese Ausbildung die zusätzliche Qualifikation erwerben und unmittelbar nach Ablegung der Prüfung entsprechend eingesetzt werden.

Absatz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen auf die Anwesenheit eines nach Absatz 3 erforderlichen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder einer nach Absatz 4 erforderlichen Fachkraft verzichtet werden kann. Unter der „die Aufsicht führenden Person“ versteht die VStättVO die aufsichtführende Person im Sinne des § 15 VBG 70. Die Aufsicht führende Person muss, wenn sie nicht Fachkraft oder Meister für Veranstaltungstechnik ist, die für den Betrieb der betreffenden Versammlungsstätte erforderlichen Kenntnisse des Bauordnungsrechts und der Unfallverhütungsvorschriften haben sowie mit der betreffenden baulichen Anlage und deren technischen Einrichtungen vertraut sein.

Soweit von der Art oder dem Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können, wie bei einer Aufführung der Theatergruppe der Schule, kann beispielsweise ein entsprechend ausgebildeter Lehrer Aufsicht führende Person sein. Aufsicht führende Person kann bei einem Klavier-Solokonzert, bei dem außer Licht keine veranstaltungstechnischen Einrichtungen in Betrieb genommen werden, z. B. der Hausmeister sein.

Verfügt ein Meister für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio zugleich über die Fachrichtung Beleuchtung, so ist der Anwesenheitspflicht nach Absatz 3 grundsätzlich genüge getan, wenn dieser Meister alleine anwesend ist. Auch wenn jeder von der Versammlungsstätte beschäftigte Meister nur in einer Fachrichtung ausgebildet ist, eröffnet die Regelung des Absatzes 5 einen Verzicht

auf die doppelte Anwesenheit im Sinne des Absatz 3 z. B. dann, wenn eine Person zur Leitung und Beaufsichtigung ausreicht; dies wird wesentlich von der Sicherheitsanalyse und dem Umfang der eingesetzten Technik abhängen. Die Verantwortung trägt in jedem Fall der Betreiber.

Absatz 6 regelt die für jede erste Aufführung erforderlichen technischen Proben. Bei Gastspielveranstaltungen ist die technische Probe an jedem neuen Spielort durchzuführen; diese wiederholten technischen Proben bei Gastspielveranstaltungen entfallen nach § 45 Abs. 2 Satz 2, wenn ein auf Grund der ersten technischen Probe für die Veranstaltung ausgestelltes Gastspielprüfbuch vorgelegt wird.

Zu § 41

Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(§ 119 VStättVO a. F.)

Die Vorschriften über die Brandsicherheitswache entsprechen im wesentlichen dem § 119 VStättVO a. F.. Die Verantwortung für die Brandsicherheitswache ist nach **Absatz 1** ausschließlich dem Betreiber, nicht jedoch dem Veranstalter auferlegt, da es sich im Kern um eine auf die Brandsicherheit der baulichen Anlage gerichtete Vorschrift handelt.

Die Brandsicherheitswache wird regelmäßig durch die örtliche Feuerwehr auf Kosten des Betreibers durchgeführt. Für Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche ist durch **Absatz 2** unabhängig von der Art der Veranstaltung oder einer besonderen Gefahrenlage immer eine auf Kosten des Betreibers durch die Feuerwehr gestellte Brandsicherheitswache vorgeschrieben.

Von der sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Grundregel der Gestellung der Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr lässt Satz 3 eine Ausnahme zu. Die Brandsicherheitswache kann in diesem Fall von Selbsthilfekräften des Betreibers, z. B. einer Betriebsfeuerwehr, selbst durchgeführt werden. Die Regelung schließt nicht aus, dass der Betreiber sich auf vertraglicher Basis auch der von Dritten gestellten Selbsthilfekräfte bedienen kann. Die Selbsthilfekräfte müssen für die Aufgabe der Brandsicherheitswache geschult werden. Die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte und die Ausbildung sind im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu vereinbaren. Diese Erleichterung zielt insbesondere auf Veranstaltungen ab, deren Aufbau sich nicht ständig ändert, also en suite gespielt wird. Sie steht im Zusammenhang mit der weiteren Erleichterung des § 45 Gastspielprüfbuch.

Absatz 3 schreibt für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besuchern eine Anzeigepflicht bei der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde (Landratsämter, Bürgermeisterämter der Stadtkreise) vor, damit diese die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen organisieren und gegebenenfalls auch Auflagen an den Betreiber oder Veranstalter erlassen kann.

Zu § 42

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(§ 121 VStättVO a. F.)

Die Regelung entspricht dem § 27 der Verkaufsstättenverordnung. Brandschutzordnung und Feuerwehrpläne müssen den Anforderungen der DIN 14095 vom August 1998 und DIN 14096 Teil 1 bis 3 vom Januar 2000 entsprechen.

Zu § 43

Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

(§ 120 VStättVO a. F.)

Die Regelung des § 120 VStättVO a. F. hat sich als unzureichend erwiesen, da sie den besonderen Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen nicht gerecht wird. Die Forderungen in diesem Abschnitt tragen den speziellen Gegebenheiten in Mehrzweckhallen und Sportstadien und Versammlungsstätten im Freien bei der Abwicklung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art Rechnung.

Absatz 1 legt dem Betreiber daher die Verpflichtung auf, abhängig von der Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen schreibt **Absatz 2** dies zwingend vor. Bei diesen großen Versammlungsstätten ist ein Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei herzustellen. Im Sicherheitskonzept können, unabhängig von allgemeinen Regelungen, die speziellen örtlichen Verhältnisse der Mehrzweckhalle sowohl in bautechnischer als auch in betrieblicher Hinsicht berücksichtigt werden. Die Mitwirkung der Behörden soll sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden und Festsetzungen, z. B. die Anzahl der erforderlichen Ordnungskräfte, sich an den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bedürfnissen ausrichten und unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen getroffen werden. Dem geforderten Ordnungsdienst kommt bei der Abwicklung von Veranstaltungen - und hierbei insbesondere bei Sportveranstaltungen - eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Leitung des Ordnungsdienstes nach **Absatz 3** sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des Ordnungsdienstes über die Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall, sowie die körperliche Eignung des Personals für diese Aufgaben ist unerlässlich.

Die Anforderungen des **Absatzes 4** sollen sicher stellen, dass die Ordnungskräfte an den wichtigen Stellen eingesetzt werden. Gleichlautende Empfehlungen sind im Nationalen Konzept für "Sport und Sicherheit" und in den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen" des Deutschen Fußball Bundes enthalten.

Teil 5

Zusätzliche Bauvorlagen

Zu § 44

Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(§§ 123 und 129 VStättVO a. F.)

Die Regelung ergänzt die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. S. 794) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu den technischen Einrichtungen, für die Nachweise nach Absatz 2 vorzulegen sind, zählen insbesondere die Sicherheitsstromversorgungsanlagen (§ 14), Sicherheitsbeleuchtung (§ 15), die Rauchableitung (§ 16), die Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen (§ 19), Brandmelde – und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentralen, Brandfallsteuerung der Aufzüge (§ 20):

Mit den Standsicherheitsnachweisen für dynamische Belastungen werden besonders die dynamischen Schwingungen bei Podien und Tribünen im § 3 Abs. 7 angesprochen.

Zu § 45

Gastspielprüfbuch

Die Regelung wurde neu in die VStättVO aufgenommen. Sie bringt für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen mit eigenem gleich bleibenden Szenenaufbau eine erhebliche Erleichterung. Bei Gastspielen hat sich die bisherige Regelung als praxisfremd erwiesen. Der Szenenaufbau wird in der Regel so spät fertig, dass eine ordnungsgemäße Abnahme unmittelbar vor der Vorstellung oft nicht möglich ist. In einem Gastspielprüfbuch trägt der Produzent alle wichtigen, gefährlichen, sicherheitsrelevanten Punkte des Szenenaufbaues ein. Die Eintragungen werden durch Grundriss- und Schnittpläne mit Lastangaben ergänzt. Der Szenenaufbau wird von der für den ersten Gastspielort zuständigen unteren Baurechtsbehörde geprüft und abgenommen. Die Richtigkeit, Übereinstimmung und Abnahme wird im Gastspielprüfbuch bescheinigt. Legt ein Veranstalter bei Gastspielen in anderen Orten ein solches Gastspielprüfbuch vor, dann kann auf eine erneute Abnahme verzichtet werden, wenn der Szenenaufbau der genehmigten Version entspricht. Die rechtzeitige Vorlage des Gastspielprüfbuches bei der Bauaufsicht dürfte keine Probleme bereiten, da der Tourneepan Wochen

vorher fest liegt. Der Aufbau und die Systematik des Gastspielbuches orientierten sich an dem Prüfbuch für Fliegende Bauten.

Teil 6

Bestehende Versammlungsstätten

Zu § 46

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(§ 130 VStättVO a. F., § 127 Abs. 7 VStättVO a. F.)

Soweit Versammlungsstätten auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und genutzt wurden, haben sie Bestandsschutz. Eine spätere Änderung der Bauordnung oder einer Sonderbauverordnung durchbricht den Bestandsschutz nicht, soweit nicht ausdrücklich eine Anpassung an neue Bestimmungen vorgeschrieben wird. Eine Anpassungspflicht besteht daher nur, soweit sich eine solche aus § 76 LBO oder § 46 VStättVO ergibt.

Die Regelung legt in **Absatz 1** ein einheitliches Intervall für die Anpassung bestehender Versammlungsstätten an die neuen Regelungen der VStättVO fest und bestimmt, welche Einrichtungen der Anpassungspflicht unterliegen.

Hinsichtlich der Betriebsvorschriften besteht nach **Absatz 2** eine generelle Anpassungspflicht.

Absatz 3 verpflichtet die Baurechtsbehörden zu einer wiederkehrenden Überprüfung der Versammlungsstätten. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Betriebsvorschriften und der wiederkehrenden Prüfungen zu überwachen. Die Vorschrift entspricht § 127 Abs. 7 VStättVO a. F., die Frist wurde für den überwiegenden Teil der Versammlungsstätten auf drei Jahre festgelegt. Für Versammlungsstätten ohne Bühnen- oder Szenenflächen und einem Fassungsvermögen von maximal 1 000 Besuchern bleibt die Überwachungsfrist bei höchstens fünf Jahren. Die Prüfung kann gleichzeitig mit der Brandverhütungsschau durchgeführt werden.

Teil 7

Schlussvorschriften

Zu § 47

Ordnungswidrigkeiten

(§ 131 VStättVO a. F.)

Die Regelung passt die bisherigen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten an die neuen Regelungen an.

Zu § 48

Inkrafttreten

(§ 132 VStättVO a. F.)

Die Regelung setzt die alte Versammlungsstättenverordnung außer Kraft.